Vom
Ursprung der Domainen,

in

wie weit solche nebst andern dahin gehörigen Gerechtsamen zu veräußern sind, und ob es zu einem Vortheile des Staats gereichet, wenn solche nebst den adelichen Mayerhöfen und großen Bauergütern in mäßige Bauergüter verwandelt werden;

endlich noch von

der nützlichen Abschaffung,

oder doch wenigstens von der

nöthigen Einschränkung der Frohndienste.

Viertes Heft.

Vom
Ursprung der Domainen,

in

wie weit solche nebst andern dahin gehörigen Gerechtsamen zu veräußern sind, und ob es zu einem Vortheile des Staats gereichet, wenn solche nebst den adelichen Mayerhöfen und großen Bauergütern in mäßige Bauergüter verwandelt werden;

endlich noch von

der nüzlichen Abschaffung,

oder doch wenigstens von der

nöthigen Einschränkung der Frohndienste.

Viertes Heft.

Vom
Ursprung der Domainen,

in

wie weit solche nebst andern dahin gehörigen Gerechtsamen zu veräußern sind, und ob es zu einem Vortheile des Staats gereichet, wenn solche nebst den adelichen Mayerhöfen und großen Bauergütern in mäßige Bauergüter verwandelt werden;

endlich noch von

der nüzlichen Abschaffung,

oder doch wenigstens von der

nöthigen Einschränkung der Frohndienste.

Viertes Heft.

§. 1.

Nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht ist es allbereits mehr als zu viel bekannt, daß unter den alten Völkern, als den Franken, *) Sachsen, **) Wenden, Hunnen, Longobarden, Alemaniern oder Alamaniern und Gothen ꝛc. verschiedene Gebräuche, Sitten und Gesezze üblich waren, die immerhin nichts anders als der Grund, auf welchem alle Nationen ihren Staat fest sezten, gewesen sind.

Diese lebten als ein freies Volk anfänglich in ganz einzelnen Wohnungen, welche sehr schlecht gebauet, und mit Stroh oder Aesten bedeckt waren, ***) so lange ohne erbliche Beherrscher und vor-

*) Der Name Franken kommt aus dem Niederländischen Wort Frangen, und heist so viel als Kämpfen, oder aus dem Fränkischen Wort Fram, welches mit dem hochdeutschen Wort Friem gar wohl übereinkommt.

**) Die Sachsen wurden in dem grauen Alterthum Shauci genannt.

***) Wie Tacitus de Morib. Germ. Cap. 16. und Cluverius Germ. Antiq. Lib. 1. Cap. 13. bezeuget, so hätten die alten Deutschen keine Städte gehabt, und hielten auch nichts auf Städte

vorgeschriebenen Gesezzen, bis sie endlich von den entstandenen mächtigen occidentalischen Kaisern und fränkischen Königen überwunden worden, und liessen eben zu selbiger Zeit, damit doch gleichwohlen ihre Art von Staat in Ordnung erhalten wurde, über jeden Verbrecher der Sitten und Gesezze durch Niemanden anders, als durch die Aeltesten unter ihnen, die sie als Richter über sich gewählet und gesezzet hatten, das Urteil sprechen, und vollziehen. *) Als aber der Zeitpunkt kam, da eine

und Vestungen, weil sie tapfere und unverzagte Leute waren, die ihrem Mann so feste als wie die Mauern stunden.

*) Den alten Deutschen, und zwar noch vor Zeiten des berühmten Geschichtsschreibers Tacitus, war als einem freien Volk nichts von vorgeschriebenen Gesezzen bekannt, sondern sie richteten sich blos nach den im gemeinen Leben üblichen Gebräuchen und Sprüchwörtern.

Tacitus de Morib. Germ. Cap. 27.
Haec in Commune omnium germanorum Origine ac Moribus accepimus
Hermannus Conringius de Origine juris Germanici Lib. I. Cap. 2.

Diese Art Gesezze, wornach bei vorkommenden Anklagen das Richteramt die Sentenz abfaßte, bestunde mehrentheils in Liedern.

Tacitus Cap. 2.
Carmina — Quod unum apud illos Memoriae et Annalium Genus est &c.

Da in dem Vten Säculo die Deutschen die stolzen, luxuriösen und unruhigen Römer besiegt

eine Nation die andere in ihren Gränzen je mehr und mehr beunruhigte, und besonders vor andern

 die

hatten; †) so fingen in dem gedachten Säculo dieselben erst an, ihre sonst üblichen Gebräuche, die eine Ordnung bei jeder zusammengesellten Völkerschaft ausmachte, zu sammlen, und sofort in der lateinischen Sprache aufzuzeichnen, auf welche Sammlung die Könige in Franken besonders Bedacht mit nahmen, welche ruhmvolle Sorgfalt aber gar baldigst sich wieder durch den Abgang dererselben Könige verlohren hatte; wodurch denn die aufgezeichneten Gebräuche bei den Altdeutschen endlich wieder ganz unbekannt worden, welches um so leichter geschahe, weilen die Völkerschaften gegen ihre Könige den Argwohn gefaßt hatten, als ob solche den alten Gebräuchen nicht ganz getreu geblieben, sondern solche durch allerlei Zusäzze vermehrt und geändert haben mögten, und fiel in Hinsicht dessen bei denselben die Achtung gegen die beschehene Sammlung und Aufschreibung nach und nach wieder weg. Kaiser Carl der Große, Ueberwinder der Deutschen, aber lies sich als erster deutscher Kaiser ††) mit allem Ernst angelegen seyn, die bei jeder deutschen Völkerschaft üblichen Gebräuchen, aufs neue wieder zu sammlen, und in die Art der Gesezze umschaffen, so die Deutschen als überwundene, da sie bei ihrem widrigem Schicksal und Lage nunmehro solches nicht ändern konnten, als Gesezze annehmen mußten.

Lam-

†) Marcus Varro schreibt, daß die Römer sehr verschwenderisch gewesen, ja er habe selbst in seinen von der Ueppigkeit mehr entfernten Zeiten, jedes paar Tauben mit mehr als 133 Rthlr. bezahlt. — Wo thaten dieses die Deutschen?

††) Kaiser Carl hat das Kaiserthum 14 Jahre regieret. Eginhart in vita Caroli Magni Cap. 27.

die Römer, die Franken, als wie auch die Sachsen *) in dem IV. Saeculo stärker als jemals anfingen

Lambecius in Coment. de Bibl. Vindob. L. 2. Cap. 5. schreibt:

„Imperator Carolus Congregauit Duces, Comites, et reliquos Christianos populos cum legislatoribus et fecit omnes lege in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendari ubicumque necesse fuit et emendatam scribere, uti judices per scriptum judicassent."

Nachdem dieser unüberwindlichste Kaiser Carl der Große zu Aachen, alwo derselbe residirte, und in seinem 71. Jahr anno 814 gestorben war, so verlohren sich wieder die unter dessen Regierung aufgekommene und gesammleten Gesezze, und fingen die Deutschen wieder an, zu ihrer zuvor gehabten Freiheit zu gelangen, und richteten sich aufs neue nach ihren alten Sitten und Gebräuchen.

*) Die Sachsen und Thüringer rc. waren blinde Heiden, haben Bilder als Götter verehret und angebetet, worunter die vornehmsten Götter der Irmelseul, Ermelseul oder Armenseul, Crodo und Mercurius gewesen.

Das Bild, die Irmelseul genannt, ist in Westphalen, auch zu Merseburg an der Saale zu finden gewesen. †) Der Sage nach sol der Abgott Irmelseul in der Markung des Reichsfreiherrlichen von Bibraischen Dorfs Irmelshaußen in Grabfeldt an der Milz, welches auch nach den Ausdruck des Dorfnamens und der Geschichts-

†) In der Kirche zu Hildesheim sol das Götzenbild Irmelseule, noch zu sehen seyn.

fingen zu bekriegen, auch diesen die unaufhörliche Kriegsunruhen, hinfolglich die Zudringlichkeiten

erzehlung, indem in alten Zeiten Leute dahin gereiset, und das Bild, welches sie den Jrmel nannten, geopfert und verehret hatten, überein kommt, gestanden haben. Der Abgott Ermelseul stellt einen bewafneten Mann vor, der bis zum halben Leib in den Blumen stand, an der Seite hatte er ein Schwert, in der rechten Hand ein Panier, und in demselben stund eine rothe Feldblume, in seiner linken Hand hat er eine Waage, und auf seinem Helm einen Wetterhahn. Die Brust war bloß; darauf stund ein Bär; in seinem Schild stund ein Löwe, und darunter eine rothe Feldblume, und über den Löwen eine Waage. Unter diesem Bild war die Aufschrift:

Vor Zeiten bin ich gewesen der Sachsen Führer oder Herzog †) und ihr Gott mich hat angebetet das Volk Martis, welches Volk mich alzeit ehret 2c.

Der Abgott Crodo, welchem besonders die Harzländer, so zwischen der Saal und Unstrut liegen, vor andern Sachsen am stärksten angebetet und verehret haben, hat zu Ostsachsen zu der Hartsburg gestanden. Dieses Bild stelte einen alten magern Mann vor, welcher auf einer Säule gestanden hat, dessen Haupt blos, desgleichen seine Brust nackend gewesen, damit solte angezeiget werden, daß sie dem Crodo oder Sarturn mit

†) Dieser Herzog war Herminius, welcher zu Zeiten des Kaisers Augusti lebte, der dem Römischen Feldherrn Quintilio Varo zu Ens und Lippe total geschlagen, welchen hierauf die Sachsen, da ihnen der Sieg über die Legion Römer unbegreiflich vorkam, diesen als einen Abgott unter den Namen Ermelseul verehrten.

und die bevorstehende Unterjochung ihnen immer mehr und mehr bedenklicher werden wolte, zumalen

bloßen Haupt mit aller gebührlichen Hochachtung und mit unverfälschten Herzen dienen wollen. Derselbe war übrigens mit einem leinen Kittel bekleidet, und mit einen leinen Tuch umschürzet; dieses bedeutete, daß die Sachsen in ihrem Verbündniß und Freundschaft rein, ohne Flecken, Betrug und Falsch seyn, und unzertrennlich zusammen halten sollen. Crodo hatte in seiner rechten Hand einen Wassereimer mit Rosen und allerlei Früchte und Gewächse; dieses bedeutete, daß Crodo nicht nur von kalter Natur, folgsam der Ursprung der Kälte, sondern auch ein Gott der Fruchtbarkeit sey, der die blühenden Rosen und allerlei Blumen und Früchte wachsen lasse, deshalben solle man ihn auch um das Gedeihen aller Früchte, und um Abwendung schädlicher Kälte anrufen. In seiner linken Hand hat derselbe ein Rad gehalten, das bedeutete, daß sie zusammen halten, und ein Mann für den andern stehen solle. Dieses Bild stunde mit bloßen Füßen auf einem Fisch, den man einem Persch (Perca) nennet, hat scharfe spitzige Federn; dieses deutete, daß sie von ihrem Gott Sarturno her frei wären, und mit bloßen Füßen auf scharfen Scheermessern lieber gehen, als ihre Freiheit verlieren wolten, und wie der Fisch Persch seinem Feinde dem Hechte nachfolget, sich gegen seinem Feinde wendet, und denselben verfolget, also sollen auch die Sachsen sich gegen ihren Feind wenden, und denselben verfolgen. Da Kaiser Carl der Große die Ostsachsen überwunden, und zur christlichen Religion bekehret hatte, fragte er, wer ist euer Gott? hierauf antwortete das gemeine Volk, Crodo, Crodo ist unser Gott! Carl sprach, euer Gott heißt Cro-

sen die Römer endlich doch noch von ihrer stolzen Herrschsucht angetrieben, über die altdeutsche Nation sich herstürzten, und solche auf den deutschen Grund und Boden überwanden, gleichwohlen nach diesen herrlichen Sieg keine sonderliche Ruhe zu hoffen hatten; so waren dieselben endlich aus Noth gedrungen, darauf bedacht zu seyn, in Hinsicht des Kriegswesen, welche zu erwählen, derer Befehle und Anführung zu befolgen, sie bereit und willig seyn wolten. Die Franken, so ein freies und tapferes Volk war, die aber keine gesezgebende Gewalt über sich anerkannten, und daher Frei-Franken genannt wurden, ernannten sich zu ihrer Anführung Oberste, i. e. Generale, unter denen der Vornehmste Major-Dominus genannt

tenteufel; daher kommt noch das gemeine Sprüchwort in Sachsen, wenn sie von dem Teufel reden wollen, so sagen sie von Erdenteufel.

M. Johannes Raub, Cosmographi. an. 1597.

M. Johannes Bünting, in seiner Sächs. Chronic schreibt, die Sachsen haben auch zum Abgott den Mercur angebetet und verehret, so daß sie ihm zur gewöhnlichen Zeit Menschen und Menschenfleisch geopfert haben. Da nun Kaiser Carl der Große Deutschland unter sich gebracht hatte, so lies er die aufgestelten Abgötter mit Gewalt wegreißen, und hielte die Deutschen zur christlichen Religion an. Der heil. Bonifacius, ein Engländer, welcher sich von seinem Vaterland aus, Wunefriedus nannte, war der erste Geistliche, der die Heiden in Deutschland an. 716. zum christlichen Glauben zu bekehren anfing, und wurde durch die glückliche Bekehrung der Altdeutschen endlich noch Erzbischof zu Mainz.

nannt wurde; die Sachsen, als eine ebenmäßig ausgezeichnete tapfere Nation, erwählten über sich Duces, Heerführer, und Comites; endlich brachten die unaufhörlichen Kriegsunruhen die Franken im Vten Saeculo zu dem Schritt, Könige, unter welchen Pharamund der erste war, zu erwählen. *) Die Sachsen hingegen hatten 12 Duces, derer Amt und Würde aber nicht erblich war, unter welchen Wittichindus ihr vornehmster Anführer war, und so viel bei Kriegszeiten in der Würde stunde, als was bei andern deutschen Völkerschaften der König ausmachte, welchen sie auch zu derselbigen Zeit nach ihrer Sprache Künck nannten. Dieser so tapfere sächsische Held, den zur selbigen Zeit die streitbaren und tapfern Römer, als wie auch die barbarischen und so mächtigen Thüringer **) wegen dessen Tapferkeit nichts anhat-

*) Die Könige bei den deutschen Völkerschaften wurden nicht gekrönet, sondern sie sezten sich auf einem Stuhl, und wurden Sie auf solchen, damit das zur Wahl versammlete Volk sehen könnte, wer König seye, in die Höhe gehoben.

**) Die Thüringer waren vor Alters sehr barbarische Völker, da solche sogar sich als Menschen zu seyn schier vergassen, und haben die Grausamkeiten bei entstandenen Kriegen, besonders an den Franken, den sie sehr gram gewesen, begangen, daß sie solche als Kriegsgefangene an die Aeste der Bäume gebunden, solche hierauf schnell fahren, und so jämmerlich zerreißen ließen. Bei diesem blieb es nicht, sondern sie nahmen sogar die unschuldigen Kinder derselben, warfen solche in die Straßen, und fuhren ohne einigem Erbarmen mit beladenen Wägen über solche. —

anhatten, ist endlich doch durch den Kaiser Carl Magn. überwunden worden. Bei der Wahl der Könige, Ducum und Comitum sahen die alten Deutschen (ob sie schon von keinen vorgeschriebenen Gesezzen, sondern nur von Gebräuchen und Sitten, welche bei ihnen so viel, als wie heutiges Tages die Landesordnungen und andere Gesezze galten, wußten) auf solche Männer aus ihrer Nation, die Tugend, Rechtschaffenheit und Tapferkeit besaßen, und von denen sie sicher erwarten konnten, daß solche mit gutem Rath ihnen an die Hand gehen würden. Diesen übergab das Volk bei Kriegszeiten die oberste Gewalt über sich, und zwar doch nicht weiter, als was das Kriegswesen anbetraf, und lies sich willig in Kriegsübungen von solchen unterrichten. *) Diese Könige und Duces, die heut zu Tage so viel als commandirende Generäle bei den Völkerschaften angesehen und geachtet werden, hatten im mindesten nicht die Verbrechen der Nation, wie oben bereits gemeldet worden, zu bestrafen. Im XIten Saeculo aber fing man wieder an, bei den Deutschen die von altersher annoch bekannten Gebräuche

*) Wenn die Herzoge und Grafen (Grauen) als Heer- und Anführer ihre Pflichten nicht behörig nachlebten, und nach solchen sich bezeigten, so stunde es bei den Königen, sie ihrer Würden wieder zu entsezzen, und andere dazu zu ernennen, und solche im Namen des Volks, anders aber nicht, in die Würde einzusezzen. In Deutschland fand sich eine ungeheure Anzahl Grafen, deren jeder eine Gaue innen hatte; die Herzoge aber waren über mehrere Gaue gesezt.

bräuche und gemachte Ordnungen zur Entscheidung der vorfallenden Sachen aufzuschreiben, aus welchem einzeln und mühsamen Zusammentrag in Deutschland der Sachsen- nachmals aber der Schwabenspiegel seinen Ursprung hat. Zu des Tacitus Zeiten wurden aber sowohl die Civilsachen als Criminalverbrechen, überhaupt die Strittigkeiten durch die Grauen (Grafen) Schöppen, wo damals das Richteramt in Gauen eingetheilt war, bestrafet und abgethan.

Joh. Georgii Kulpis in sever. de Monzambano de statu Imperii Germanici Cap. 1. §. 2.

Tacitus de Morib. Germ. Cap. 7.

Wann dann nun bei den alten freien deutschen Völkerschaften *) ein Krieg entstunde, so zogen die Duces alle in den ihnen anvertrauten Gauen oder Districten befindliche Mannschaften zusammen, und vereinigten sich dann zum Streit; **) hatten

*) Die Deutschen bestunden in unterschiedlichen zusammengesellten Völkerschaften, die sich in verschiedenen Landen, als in Thüringen, Sachsen, Franken rc. vertheilten, wo jede Art Völker vor sich ihre eigene Staats- und Kriegsform hatten.

**) Ein Gau oder Gew, bestund in seinen Vicos, Flecken und Dörfern, und zwar jeder von dem andern abgesondert. Ein solcher Vicus, Wick, Flecken oder Dorf, bestunde insgemein aus 100 Haushaltungen, über welche wiederum ein gewisser Aufseher gesezzet, welches Amt aber nicht erblich war, sondern gleich wie alle Ehrendienste in der Wahl beruheten. Hiervon sind die noch

hatten aber Nationen Könige, Duces und Comites in ihren Staaten, so mußten leztere, nemlich Duces und Comites die Mannschaften zum Könige führen, wo sodann der König selbst das Heer gegen den Feind anführte, oder befahl, solches durch sie commandiren zu lassen. Da nun aber immer eine Nation durch die andere um gewinnsüchtiger Absichten willen aus ihren Besizzungen verdrängt zu werden, beständig gewärtig seyn mußten, und dahero die Könige, Duces und Comites um der zugeschwornen Nation keine Beeinträchtigung in ihren Besizzungen und Rechten widerfahren zu lassen (weil solche auch wegen ihres Verhaltens verantwortlich wurden) Dieserwegen immer auf der Obhut seyn mußten, so waren die Nationen auch aus Dankbarkeit für die ihnen geleisteten guten Dienste, damit dieselben mit den ihrigen auch leben könnten, auf ihren Unterhalt einigermaßen bedacht, und fanden zur damaligen Zeit nach ihren Ermessen für gut, ihnen gewisse Districte, welche Theils einzeln bewohnt, Theils aber auch noch ganz unbevölkert waren, so heutiges Tages Domainen genannt werden, einzuräumen. Da nun aber die Duces und Comites vor sich, in Ermangelung der zur Bearbeitung der Felder und Wüsteneyen erforderlichen Personen, die angewiesene Distrikte anzubauen und zu benuzzen

heut zu Tag üblichen Centgerichte, und die vormalige Centgrafen herstammend. Freihern von Puffendorf von dem Zustande des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation, oder der deutsche Monzambanus. Cap. 1. §. 2. pag. 61.

nuzzen außer Stande waren; so sahe die Nation wohl ein, daß von den nicht bebauet und benuzt-werdenden Feldern und Einöden ihre Heerführer oder Obersten mit den Ihrigen ohnmöglich bestehen und leben könnten; sie machte dahero die desfals so nöthige Veranstaltung, daß Theils die Nation selbst als Frohnen, an solchen Dienste leisteten, theils aber auch durch Ueberlassung der Kriegsgefangenen als Knechte und Leibeigene, woher dann heutiges Tages die ungemessene Frohndienste den Namen führen, diese ihre Duces und Comites ihre Feldwirthschaft nunmehr bearbeiten lassen konnten. *) Inzwischen aber suchten die Könige und Duces sich das Zutrauen des Volks durch ein exemplarisches Leben, und offenbar am Tag gegebenes nachahmungswürdiges Bezeigen, jemehr und mehr zu erwerben, ohnerachtet sie anfänglich bei ihrem Dienst von dem ihrigen meistentheils, indem die Nation in ihrer Casse zu schwach und oftmals erschöpft war, leben mußten. Nachdem aber die Völker nach und nach zu mehrern Kräften gekommen, die sie sonst niemanden als ihren Königen und Ducibus wegen den von ihnen getroffenen guten Anstalten zur Ruhe, und der so nöthigen Gegenwehr gegen die Feinde zu verdanken hatten, so sahen sie dieses wohl ein, und waren dahero auch zur Dankbarkeit und besserer Bestehung ihrer Wirthschaften, als wie auch um

sie

*) Zu Zeiten des Julius Cäsars und Tacitus ist schon die Knechtschaft üblich gewesen. vid. Tacitus de Mor. Germ. Cap. XXIV. et XXV.

sie (die Könige Duces und Comites) in ihren Dienst desto eifriger und sorgfältiger zu machen, dahin absonderlich bedacht, ihnen von den eroberten Distrikten einen gewissen Antheil nebst den Gefangenen, als Knechte zu übergeben; das übrige aber behielt die Nation zu Erhaltung und Vergrößerung ihres Staats. Was dann nun in den damaligen Zeiten die gesammten Erfordernisse zur Erhaltung und wahrer Wohlfahrt des Algemeinen anbetroffen, so wurde von jedem einzelen Glied der Nation, nach Maasgabe ihres Besizzes, das behörige hiervon an das Aerarium publicum überliefert, und daraus die nöthigen Staatsausgaben bestritten. Diese von einer Nation an ihren König und Duces theils als Eroberungen zugetheilten Länder, theils aber auch solche, die aus den Mitteln der Nation ihnen zum Unterhalte bestimmt und überlassen wurden, durften solche nach ihren Gefallen und besten Ermessen zwar benuzzen, wie es ihnen in ihrer Wirthschaft am vortheilhaftesten schiene: doch bei alle dem blieben diese überlassenen und eingeräumten Ländereyen und Knechten gleichwohl ein Eigenthum der Nation: Nebst dieser Benuzzung stunde es auch noch in der Könige und Herzoge Gewalt, die von Seiten der Nation ihnen abgetretenen Ueberwundenen, und gewisse Ländereyen anderen Familien gegen zu leistende Dienste *) und damit verbundene

*) So findet sich eben aus des Lehmanni Chron. Spirensi Lib. II. Cap. XX. daß Kaiser Carolus Magnus den Ueberwundenen gewisse Frohndien-

dene Abgaben, als Zehenden, Steuern, Geld- und Naturalzinnsen, zu überlassen, welche Onera und Dienste sie einzig und allein den Königen und Ducibus, als ihren damaligen rechtmäßigen Herrschaften zu leisten und zu entrichten, sich schuldig gemacht hatten. Aus dieser nunmehr vorgenommenen Vertheilung der Ländereyen, und Anweisung zum Häuserbau, entstunden nach und nach Gauen, Landgüter, Dörfer und andere Orte mehr. *) Was hingegen die Könige selbsten an Güter und Vermögen, so dieselben nicht von dem Staate in Ansehung ihres Dienstes erhalten, beseßen, sondern ererbt, erkauft, anbetroffen, so heutiges Tages patrimoniae oder Schatullgüter genannt werden, mit solchen konnten sie, als ihr Eigenthum, thun was sie nur immer wolten, und hatte die Nation oder der Staat in deren Veräußerung, in so ferne von solchen für die Nation nichts präjudicirliches zu befürchten, noch dieselbe wider deren Gebräuche liefen, nichts zu sprechen **).

§. 2.

ste und Tage in der Wochen hierzu bestimmt, und auferlegt hat.

*) Die alten Völker wohnten anfänglich ganz zerstreut in einzeln Wohnungen, und nicht wie heutiges Tages in Dörfern, aber unter des ersten Christl. König Clodovái zu Frankreich, und des Kaiser Caroli Magni Zeiten, wurden die Ueberwundenen zur Zusammengesellung, Anbauung der Orte, und zur bessern Cultur gewöhnt, und angehalten.

**) Dieses alte Völkerrecht haben sich annoch die Regenten bis auf den heutigen Tag bei ihren

§. 2.

Das zum Unterhalt eines Regenten und der Seinigen von dem Staat bestimmte *) wie bereits

Schatullgütern vorbehalten. Wenn aber solche Schatullgüter als künftighin zu betrachtende Cammergüter auf Befehl des Regenten feierlich erklärt, und den schon vorhandenen wirklich einverleibt worden, dann hat derselbe eben dadurch auf sein bisher darauf gehabtes Eigenthumsrecht dergestalt Verzicht gethan, daß er sie nunmehr als eine anerkannte Zubehörde zu den Staatseinkünften, aus keinem Grunde, und zu keinem andern Endzwecke wieder zurück verlangen, und erhalten kann. Hieraus erhellet der Unterschied zwischen den Patrimonial- oder Chatull- oder noch Tafelgütern, und dem Cammergütern, oder Domainen. Erstere sind solche Güter, die der Regent in der Eigenschaft eines Privatmannes, durch Erbschaft, Kauf und andere zwischen Privatpersonen gewöhnliche Wege eigenthümlich an sich gebracht, und auch in solcher Eigenschaft besizt und genießt, es sey denn, er habe sie den Domainen einverleiben lassen. Hiebei ist also der Regent Dominus directus et utilis zugleich. — Cammergüter oder Domainen hingegen sind alle diejenigen Landgüter, Aemter und Pertinenzstücke, die zur Unterhaltung des Regenten und seiner Familie, dann aber auch zur Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben ausgesezt worden, und über die der Staat also das Dominium directum, und der Regent größtentheils das Dominium utile, und gemeiniglich noch dabei die Erbfolge hat. Erstere Güter, als solche, kann der Regent allerdings eigenmächtig wieder veräußern, leztere aber niemals.

*) Was ist ein Staat? welches ist desselben erster

dene Abgaben, als Zehenden, Steuern, Geld- und Naturalzinnsen, zu überlassen, welche Onera und Dienste sie einzig und allein den Königen und Ducibus, als ihren damaligen rechtmäßigen Herrschaften zu leisten und zu entrichten, sich schuldig gemacht hatten. Aus dieser nunmehr vorgenommenen Vertheilung der Ländereyen, und Anweisung zum Häuserbau, entstunden nach und nach Gauen, Landgüter, Dörfer und andere Orte mehr. *) Was hingegen die Könige selbsten an Güter und Vermögen, so dieselben nicht von dem Staate in Ansehung ihres Dienstes erhalten, besessen, sondern ererbt, erkauft, anbetroffen, so heutiges Tages patrimoniae oder Schatullgüter genannt werden, mit solchen konnten sie, als ihr Eigenthum, thun was sie nur immer wolten, und hatte die Nation oder der Staat in deren Veräußerung, in so ferne von solchen für die Nation nichts präjudicirliches zu befürchten, noch dieselbe wider deren Gebräuche liefen, nichts zu sprechen **).

§. 2.

ste und Tage in der Wochen hierzu bestimmt, und auferlegt hat.

*) Die alten Völker wohnten anfänglich ganz zerstreut in einzeln Wohnungen, und nicht wie heutiges Tages in Dörfern, aber unter des ersten Christl. König Clodovãi zu Frankreich, und des Kaiser Caroli Magni Zeiten, wurden die Ueberwundenen zur Zusammengesellung, Anbauung der Orte, und zur bessern Cultur gewöhnt, und angehalten.

**) Dieses alte Völkerrecht haben sich annoch die Regenten bis auf den heutigen Tag bei ihren

§. 2.

Das zum Unterhalt eines Regenten und der Seinigen von dem Staat bestimmte *) wie bereits

Schatullgütern vorbehalten. Wenn aber solche Schatullgüter als künftighin zu betrachtende Cammergüter auf Befehl des Regenten feierlich erklärt, und den schon vorhandenen wirklich einverleibt worden, dann hat derselbe eben dadurch auf sein bisher darauf gehabtes Eigenthumsrecht dergestalt Verzicht gethan, daß er sie nunmehr als eine anerkannte Zubehörde zu den Staatseinkünften, aus keinem Grunde, und zu keinem andern Endzwecke wieder zurück verlangen, und erhalten kann. Hieraus erhellet der Unterschied zwischen den Patrimonial- oder Chatull- oder noch Tafelgütern, und dem Cammergütern, oder Domainen. Erstere sind solche Güter, die der Regent in der Eigenschaft eines Privatmannes, durch Erbschaft, Kauf und andere zwischen Privatpersonen gewöhnliche Wege eigenthümlich an sich gebracht, und auch in solcher Eigenschaft besizt und genießt, es sey denn, er habe sie den Domainen einverleiben lassen. Hiebei ist also der Regent Dominus directus et utilis zugleich. — Cammergüter oder Domainen hingegen sind alle diejenigen Landgüter, Aemter und Pertinenzstücke, die zur Unterhaltung des Regenten und seiner Familie, dann aber auch zur Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben ausgesezt worden, und über die der Staat also das Dominium directum, und der Regent größtentheils das Dominium utile, und gemeiniglich noch dabei die Erbfolge hat. Erstere Güter, als solche, kann der Regent allerdings eigenmächtig wieder veräußern, leztere aber niemals.

*) Was ist ein Staat? welches ist desselben erster

reits in dem vorhergehenden §phen mit wenigem gedacht worden, bestund theils aus Domainen-gütern,

und Hauptendzweck, und worinnen besteht dieser? Im allgemeinen versteht man durch einen Staat 1) ein Reich, Königreich, eine Provinz oder irgend einen Bezirk, (District) unter einerley Herrschaft. 2) Die Art und Weise, wie eine Nation, also die Landeseinwohner regieret werden; man nennt sie Regierungsform. 3) Endlich versteht man noch durch Staat die verschiedene Versammlungen der Repräsentanten der Nation oder des Volks, in den verschiedenen Provinzen des Reichs, Königreichs, oder der Republik, so nennt man zum Beispiel Staaten, die Reichs- und Landstände in Deutschland.

Insbesondere hingegen besteht ein Staat aus einer verhältnißmäsig großen Anzahl Menschen, die unter irgend einer Regierung ihr Leben zubringen, und durch gute Vorsorge in den Stand gesezt werden, ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern. Aber worinnen besteht diese gemeinschaftliche Glückseligkeit dieser Gesellschaft von Menschen? Sie müssen alle ohne Ausnahme durch gut getroffene Anstalten von Seiten einer weisen Regierung oder des Regenten in dem beständigen und ungestörten Genusse einer vernünftigen Freiheit leben, dann durch Fleiß und Industrie sich alles dasjenige, was der Gegenstand einer unumgänglichen Nothdurft ist, auch wohl die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können, und natürlicher Weise sich aller darzu dienlichen Mittel und Wege, in so fern sie mit der wahren Wohlfarth des Staats, mit dem algemeinen Wohl ganz übereinstimmen, bedienen dürfen.

Dahero in einem jedweden Staate die Nothwendigkeit einer algemeinen sowohl, als auch be-

gütern, Aemtern, und den darzu besonders gehörigen Gerechtigkeiten, theils aber auch in Ermangelung derselben, aus den auf die im Staate nahmhaften Güter haftenden Zehenden, Gilden, Zinsen und andern bewilligten Abgaben, als wohin die Beethe, und über dieses zum öftern ein Gewisses

sondern guten Vorsorge des Regenten oder der Regierung, d. h. einer **wohlgeordneten Policey** in der guten Einrichtung, Beförderung und Verbesserung des gesammten **Nahrungsstandes** †) überhaupt und insbesondere.

Siehe von Justi Oeconomische und Cammeralwissenschaften.

Dann Parrots gemeinnüzziges praktisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cammeralwissenschaft.

†) Alle Arten von Arbeiten und Handthierungen der Einwohner in allen nützlichen Gewerben, als Handwerken, Professionen, Künsten, Manufacturen, Fabricken, Handlung u. s. w. die im Lande würklich getrieben werden, wodurch die beweglichen Güter aller Art gewonnen, und sich die Einwohner zugleich ihre Nothdurft, dann aber auch die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können, heissen mit Recht **Nahrungsstand.** Muß man nicht anjezt aus diesem Begriffe des Nahrungsstandes den Schluß machen, daß es einem klugen Regenten, wenn er anders seinen wahren Vortheil versteht, ungemein viel daran gelegen seyn soll, den Nahrungsstand im Lande zu befördern? Und hieraus folgt von selbst, daß der Wohlstand der Landeseinwohner, von dem wahren Vortheile des Regenten, durchaus unzertrennlich ist.

Gewisses von den ordinairen Steuern gehören. Die übrigen im Staat von den beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erhebenden Impoſten, wohin allerdings Steuern und Schatzungen zu rechnen ſind, gehörten einzig und allein in das Aerarium publicum oder in die Schazkammer, und darüber hatte ein Regent nur das Beherrſchungsrecht, Kraft deſſen zum Beſten des Staats dieſelbe zu beauflagen, und die aufgebrachte Gelder zu gebrauchen, ihm aber keineswegs als ein Eigenthum zukommt, das iſt, ſo viele Abgaben auf ſolche zu legen, wie nur nach Anlaß einer unnöthigen und zu entrathenden Erforderniß, erforderlich ſcheinen möchte. Würden dahero die Domainen und andere Landeseinkünfte, ſie beſtehen, worinnen ſie nur immer wollen, ob ſie zum Fisco oder Aerario gehören, anders als zu ihren eigentlich beſtimmten Endzweck; wovon lediglich die Wohlfarthsbeförderniß, beſonders bei Noth- und andern Fällen, abhanget, und anders, als wie Regenten über deutſche Nationen, dieſe vom Reich überwieſen worden, in der Art behandelt, und die Regenten ſolche Quellen der Landeseinkünfte zu veräußern ſich beifallen laſſen, oder überhaupt mit ſolchen zum Nachtheil des Staats unwirthſchaftlich umzugehen, ſo iſts eine offenbare Beleidigung gegen den Staat, und die Reichsgrundveſte. *) Dahero entſtehet alſo, daß Regenten in

*) En remontant à l'origine des choſes, — nous trouvons, qu'un Prince, étant le premier ſerviteur de l'Etat, lui doit Compte de l'uſage,

in Hinsicht ihres über Länder der deutschen Nation zustehendes Beherrschungsrechts, lediglich die Administratoren pro bono principatus et subditorum publico, eidemque annexa salute gentis et. familiae seyen, mithin keine Imposten, Domainen, noch Landesgerechtsamen, wie sie besonders hiermit nachstehend angeführet werden, zu veräußern berechtiget sind: Als Herrschaftliche Bauhöfe, Vorwerke, Meyereyen, Feldgüter, Schweitzereyen, Schäfereyen, Brauhäuser, Mastungen, Mühlen, Wasserwerke, Bleichen, Ziegelöfen, Steinbrüche, u. s. w. ferner auch alle Regalien als den Landeszoll, Accisen, Mauthen, Licent, Geleit, das Postregal, das Wasserregal, deren Gegenstände sind die Schiffahrt, mit Inbegriff des Wasserzolls, Haven- und Ankergelds, die Brücken- Canal- Schleusen- Floß- Mühlenanlegung, die wilde Fischerey, das Strandrecht, die Goldwäsche, das Stapel- und Kranrecht, das Insuln- und Anschwemmungsrecht, dann das Forst- und Jagdregal, das Bergwerks- Salz- und Münzregal rc. die Lehensherrlichkeit, die obere und untere Jurisdiktion, nebst deren Nutzungen, Unterthanen, Gilden, Geschoß, Tranksteuern, Umgeld, Zinsen, Zehenden, Frohndienste in natura und in Geld, Küchengilten, Haus- und Herbstzinsen, Todesfälle oder Hauptrechte oder Mortuaria, Bestandhandlungen, Erbschatz, Lehen-

qu'il fait des fonds publics, et diriger le but de ses depenses au plus grand avantage de ses peuples. Histoire de l'académie royale de Berl. 1784. p. 392.

hentaxen, Nachsteuern, Auf- und Abfahrten, Strafen, Manufakturen- und Handwerksabgaben, Standgeld, Brenn- und Bauholzverschleiß, u. d. m. welche sämmtlich in beständige und unbeständige Gefälle abgetheilt werden müssen, *) es seye denn a) bei Nothfällen, als wohin die aufserordentliche Staatserforderniß unumgänglich gehöre, mit welcher Veräußerung durch Aufbringung der Gelder des Staats bevor gestandenen Gefahr, abgeholfen oder Sicherheit geschaft, oder auch b) bei vorkommenden Gegenständen der Nuzzen des Staats würklich befördert und ansehnlich gemacht werden könnte.

Brunnemann. Conf. I. n. 85. feq.

Kingler de Domaniis German. I. §. 7. pag. 19. ibique alleg.

Mattheus de Afflictis in enumeratione privilegiorum Fifci.

Friedrich Ulrich Stissers, Einleitung zur Landwirthschaft und Policey der Deutschen. Cap. XII. §. 12.

Conring. in Tract. de Fin. Imperat. Cap. 19. num. 4. et feq.

Von Jusli Polit. und Finanzschriften Band 2. Abth. 2. §. 152.

Stryckius Citat. Tract. Cap. 4. num. 17. et feq.

Von Justi Syslem des Finanzwesens, Buch 2. Abth. 2. §. 220 et 222.

Jo-

*) Jacob Friedrich Döhlers Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schazzungen und Abgaben. Absatz 3. §. 36.

Johann Friedrich Döhlers Abhandlung, von Domainen, Contributionen, Steuern, Schatzungen und Abgaben, Absatz. 4. §. 38 et 39.

D. Johann Carol. Mevii Jus Feudale Cap. XIV. §. 8.

Grotius de Jur. Bell. et Pac. L. II. Cap. 6. §. 11.

Confr. Brett. L. C. L. 3. Cap. 4. pag. 338 et 341.

Frisen Corp. Jur. Doman. Part. VI. pag. 7.

Vattel Droit des Gens. L. I. Chap. 21. §. 261.

La Nation ayant la libre Disposition de tous les biens qui lui appartiennent, elle peut transporter son Droit au souverain et lui conferer par consequent celui d'aliener et d'engager les biens publics, mais ce droit n'étant pas nécessaire au Conducteur de l'Etat pour Gouverner heureusement, on ne présume point que la Nation le lui ait donné; et si elle n'en a pas fait une loi expresse, on doit tenir, que le Prince n'en est point revêtu, à moins qu'il n'ait reçu l'Empire absolument illimité, plein et absolu.

Unter andern führet der oben angeführte Döhler im 3ten Absatz §. 37 noch umständlich mit an, daß nach dem Codice hispanico Part. V. Tit. 5. auch in Spanien die Veräußerung derer Domainen nach den Staatsgrundsäzzen gänzlich verboten ist. Eben so ordnet die Königl. Pohl. neue Regierungsform, de Anno 1794. Art. II.

1) Das Eigenthum des Lehenrechts soll nie vernichtet werden können, und die höchste Obergewalt der Republik über die Lehen, soll ohne Veränderung beibehalten werden.

2) Keiner Landesgewalt soll erlaubt seyn, irgend eine Besizzung der Republik zu vertauschen oder abzutreten, und dergleichen Traktaten werden nicht allein für null und nichtig erklärt, sondern es soll auch derjenige, welcher dergl. in Vorschlag bringen wird, für einen Verräther des Vaterlandes erklärt, und als solcher geachtet werden.

Womit auch, was die noviter acquisita anbelangt, des Churfürsten Alberti Achillis Disposition deutlich übereinstimmt, indem solcher ausdrücklich verordnet:

„Daß kein regierender Herr von Land und Leu„ten, Schlössern oder Gütern zu vergeben, „oder zur Unthat zu versezzen oder zu verkau„fen, sondern allein mit dem, was er zum „Land bringt, oder ihm von Anfällen oder sei„ner Gemahlin Heirathsgut zustünde, seines „Gefallens zu handeln Macht haben solle, las„sen wir es dabei bewenden."

Nach der Gräfl. Neuwiedischen Grundtheilung von 1593. und nach dem Stammvereine 1613. dürfen weder Land noch Leute veräußert werden, und bei etwaigen andern Veräußerungen, welche über 1000 fl. betragen, haben Agnaten das Näherrecht.

Indessen aber solte ein Regent um des Bestens des Staats halben, in die nnumgängliche noth-

nothdringende Umstände versezt werden, nicht anders die Aufbringung der erforderlichen Gelder, als vermittelst Veräußerung der Staatszubehörten, erhalten zu können, so ist solche gleichwohl auf keine andere Art, als mit vorheriger Berathschlagung und Genehmigung der Landstände, als Volksrepräsentanten, und doch gleichwohl auf eine nahmhafte Zeit,

Vattel, Droit des gens L. I. Chp. XXI. §. 260.

Strychius de Cautel Contract. Sect. I. Cap. 2. §. 10.

Rhetius in Not. ad Brautlach Jur. prudent. publ. Cap. VII. §. 13.

oder mit Einwilligung der Agnaten und Erbverbrüderten zu thun.

Joh. Jacob Moser Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Lib. 4. Cap. 17. §. 11.

Itter de Feud. Imper. Cap. XXIII. §. 8.

Lib. I. Artic. 52. Prov. Saxon. Jur.

Strych. Conf. XXVI. n. 261 et 262.

Libr. 10. Tit. I. Codicis de Jure Fisci. Lex. 4. Certa Super metroicis data est.

Confr. Responf. Facultat. Jurid. Wittenberg. in Comment. Moewii de eo quod Justum Principi Successori circa revocanda avulsa. pag. 43.

Nach der Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopolds des zweiten, haben Allerhöchst Dieselben sich dem römischen Reich nach den Art. X. §. 1. verbindlich gemacht: „Weiters und inson-

„derheit sollen und wollen Wir dem heiligen rö„mischen Reiche und dessen Zugehörigen in- und „ausserhalb Deutschlandes, nicht allein ohne Wis„sen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Für„sten und Ständen, sämmtlich nichts hingeben, „verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in an„dere Wege veräußern oder beschweren; §. 2. „Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zur „Execution und Abreisung vom Reich Ursach ge„ben könnte, insonderheit der exorbirten Privi„legien und Immunitäten enthalten."

Wenn inzwischen Veräußerungen der Domainengüter, zur Erborgung der Gelder oder auch gar zur Hypothek eingeräumt werden solten, diese aufgebrachte Gelder aber nicht zum Besten des Staats angewandt würden, dann ist der Agnaten und der Erbverbrüderten, um der hieraus in Zukunft entstehenden Verschuldung der Länder, bei Zeiten vorzubeugen, Schuldigkeit, in Tempore bei Sr. Kaiserl. Majestät in aller unterthänigster Anzeige zu bringen, und um ein Decretum prodigalitatis, oder um eine Commission zu bitten, so können diesen Geldverschwendungen Schranken gesezt, und dem in Schuldenwesen verfallenden Lande bei Zeiten noch geholfen werden. Da nun aber ohne einige Rücksicht auf die Agnaten, Erbverbrüderten oder Landstände, doch gleichwohl der Obere des Staats sich beifallen läßt, Domainen, Steuern und andere zu dem Lande gehörigen Gerechtsamen, ohne dringende Erfoderniß, des Besten des Staats halber, als

durch

durch welche aufgebrachte Gelder ein algemeiner Nuzzen befördert worden, zu veräußern, so ist diese Veräußerung auf solche Art bei dem Nachfolger in der Regentschaft für null und nichtig zu achten, und kann bei solchen üblen Umständen der Successor solche zum Staate gehörige Stücke und Gerechtsame, ohne einige Rücksicht auf die deßfals errichtete Veräußerungscontracte, noch auf die damit verbundenen Bedingnisse, ohne alles Bedenken einziehen, und dem Staat wiederum aufs neue einverleiben.

D. Heinrich Scheidemantel algemeines Staatsrecht, Part. 2. Cap. 3. §. 89.
Boeckleri Dissert. de eo quod civitas agit.
Johann Friedr. Döhlers Abhandlung von Domainen, Contributionen rc. Absatz 4. §. 41 und 43.
Grotius I.
Vattel Droit des Gens. L. I. Chap. 21. si le superieur vient à passer son pouvoir à l'égard de ces biens, l'allienation qu'il en aura faite, est invalide, et peut toujours être révoquée par son successeur, ou par la nation.

Bei obgedachter Art der Einziehung der Domainen und andere dahin gehörigen Gerechtsamen, kann keineswegs Rechtbeständiger Weise zugleich eine Anmaßung des, dem verstorbenen Regenten zugehörig gewesenen Allodialvermögens, und aller Besizzungen an Meubles, Pferden, Kutschen und anderer Zubehörden geschehen, denn dieses ist

kein

kein Eigenthum des Staats, sondern blos Privatvermögen und Eigenthum des vorigen Regenten, woran sich die Gläubiger als einem Privatvermögensbestande, bei solchen sich ereigneten widrigen Umständen, wegen Wiedererhaltung derer vorgestreckten Gelder und anderer Forderungen zu erholen haben. Will hingegen der zukünftige Regent weder das Allodialvermögen, noch die Mobilien gerne von dem Ererbten trennen, und in andere Hände lassen, (welches algemein preißwürdig ist), so ist derselbe verpflichtet, in die Schulden, die sein Vorfahrer gemacht, zu treten, folgsam solche, als wenn er sie selbst gemacht, zu bezahlen. *) Wenn hingegen von des Regenten Vorfahrer Veräußerungen der Domainen und andere dem Staate zustehende Rechte, Einkünfte, um Aufbringung einer benöthigten Geldsumme willen, als wodurch der Noth des Staats abgeholfen, oder sonst solche aufgebrachte Gelder zum Besten desselben angewendet worden, mit Bewilligung der Nation oder der Landstände wirklich vor sich gegangen, so ist der Nachfolger in der Regentschaft nicht gefällig, sondern pflichtschuldigster Maßen gehalten, obgedachter Ursachen wegen, zur Wiedereinlösung der durch seinen Vorfahrer veräußerten Stücke, Anstalten nicht allein zu treffen, sondern auch, da solche Erborgung

*) Es bleibt ihm außerdem noch die Auskunft übrig, dieses Allodialvermögen, und sonst noch hinterlassene Mobilien, nach den Rechten das plus licitantis et solventis, durch Kauf an sich zu bringen.

gung dem Regenten durchaus nicht zur Anschaffung eitler Dinge, sondern dem Staate zum Besten gemacht worden, richtige Zahlung ohne alle Gefährde zu leisten.

Bei der Wiedereinlösung der von des Regenten Vorfahren auf obgedachte rühmliche Art veräußerten Domainen, und anderer zum Lande gehörigen Gerechtsamen, da nämlich der neue Regent solche mit den Staatseinkünften wieder zu vereinbaren, ernstlich bemühet ist, so sind die Landstände allerdings hierbei verbunden, wenn es der Regent verlangt, solche preißwürdige Gesinnungen mit den durch Ausschreibung neuer Extrasteuern oder Schazzungen aufzubringenden Geldern mit allem Nachdruck zu unterstüzzen. Bei welchem Vorgang ganz sicherlich die Unterthanen sich nicht im mindesten träge, oder gar widerspenstig finden lassen, sondern gerne und willig zur Tilgung der Staats- oder Nationschulden *) das ihrige, indem jedes vernünftige Staatsglied sicherlich das Einsehen hat, daß bei veräußerten Stücken ohnmöglich der Regent und der Staat in der Länge bestehen kann, folgsam an den Erfordernissen Mangel leidet, beitragen werden. Schazzungen sind bei diesen erforderlichen Geldern schlech-

*) D. Scheidemantel algemeines Staatsrecht part. 1. Abtheil. 3. Cap. 4. §. 189. Unter den Staatsschulden darf man sich nicht allezeit die großen Summen denken, welche ein Prinz, Senat oder Gemeinde erborgt haben; nur das sind Staatsschulden, welche ein Gläubiger an der Nation als Nation zu fordern hat.

schlechterdings nothwendig, mit in Bewegung zu bringen, damit nicht alleine der Feldgüterbesizzer das Seinige durch die Extrasteuern, die man vor Zeiten Beethen nannte,*) hierzu entrichten müsse, und die Capitlisten, sie mögen seyn wer sie immer wollen, von den Staatsabgaben, die doch gleichwohl Ruhe und Sicherheit im Staate, gleich andern mit zu genießen haben, nicht von den Beiträgen befreiet bleiben, sondern als Mitbürger des Staats, so gut als der Bürger und der Landmann von seinen ländlichen Besizzungen und Gewerbe, das Ihrige beizutragen haben.

Dahero ist es ganz offenbar ein dem gesellschaftlichen Leben eines Staats ungerechtes und vor einer ganzen Nation höchst unverantwortliches Betragen, wenn nur diejenigen, welche Häuser und Feldgüter besizzen, mit Auflagen angesehen, und belästiget, und die Capitalisten, sie mögen seyn adeliche oder bürgerliche Personen, von den Staats-Erfordernissen, als Freie angesehen und behandelt werden. Dieses leztere will ich jedem Regenten zu selbsten hohen Einsichten und Beurtheilung, in wie weit in solchen Vorgehungen auf eine ungerechte Art, ein Mitbürger gegen den andern behandelt wird, hingestellt seyn lassen. Wann es sich dann ereignet, daß im Fall der Noth keine Gelder anders, als durch Veräußerung der Domainen zu erhalten gewesen, und die vom Staat veräußerten Domainen, als wie auch andere dahin gehöri-

*) Strubens Rechtliche Bedenken. Th. 2. Bd. 1. §. 6.

gehörige Gerechtsame wiederum eingelößt werden sollen, so ist bei solcher Vorgehung mehr recht, denn billig, daß sowohl der Regent von seinen Chatoull-Gütern, bona Patrimonialia, als auch jeder Innwohner des Staats, er mag befreiet oder unbefreiet seyn, als wohin bei den erstern die im Lande befindlichen Ritter- Kirchen- und geistl. Güter zurechnen sind, *) das ihrige zu den andern im Lande ausgeschriebenen Erfordernissen, um den in Abfall gekommenenn Staats-Revenüen wiederum aufzuhelfen, beytragen müssen.

Andr. Gail. Lib. 2. Obſervat. Cam. 32. n. 7.
Carpzov Lib. 2. Jurispr. Conſt. Tit. 22 Defin. 346. et 347.
Menoch 2. ff. J. C. 182. n. 1. Seq.
Conferatur L. 14. C. de ſacro ſanctis ecclesiis et novell. 7.
Richter Part 2. deciſ. 70. n. 60.
Struv de Feud. Cap. de ſervit. Vaſall. et de aerar. Milit. §. 15.
Carpzov deciſ. 217. n 17 et 18.
Berlich. Part. 3. deciſ 322. per tot.
Joh. Jac. Moser Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen S. 463.
Brunnemann Cent. 2. deciſ. 66.

Wehner

*) Unter die Ritteradelichen Güter werden diejenige verstanden, die unter eines Landesherrn Hoheit gehören. Es giebt aber noch eine Art Rittergüter, die aber nicht den Reichsständen, sondern dem Kaiser und dem Reich unterworfen sind, diese werden genannt: Reichsfreie Rittergüter.

Wehner in Metamorph. Rerum publ. Cap. 12. in princ.

Bart in L. nullas C. de condit in publ. horr.

Lamber de Jur. Patron I. Buch Lib. 2, art. 6. quaest. 6. n. 31.

Reichsabschied de anno 1542. §. 51. et 54.

Da nun die außerordentliche Staats-Erfordernisse, wie oben gemeldet worden, nie anders als durch Ausschreibung der Extra-Steuern und Schatzungen, welche aber in Maase, und nicht zum Umsturz des Unterthanen Vermögens, damit jederman bei Vermögens-Kräften erhalten werde, zu nehmen sind, so ist solche nur auf eine nahmhaft gemacht werdende Zeit vorzunehmen. *) Denn eine mehr als zuviel gegründete Staats-Wahrheit ists, daß der grosse Schatz eines Regenten auf nichts anderm beruhet, als auf einem guten Zustand des Unterthanen-Vermögens, da denn derselbe in Hinsicht seines Beherrschungs-Rechts bei allen Staatswidrigen Ereignissen, den größten Schatz in der sichersten Verwahrung hat, und im Fall der Noth sich die allmöglichste Unterstützung versprechen darf, da denn aber auch sobald der Staat wieder zu seinen Einkünften und Schatzungen gelangt, die Abgaben aufhören müssen, und das Land mit fernerweiten Erhebung besagter

*) Der Modus collectandi sollte immer so angestellet werden, daß damit keiner härter als der andere in Ansehung seiner Vermögensumstände angesehen, noch diese Bürde allein auf das Armuth gelegt würde.

sagter Gelder, unter einen nichtigen Vorwand, nicht länger belästiget werden darf. *)

§. 3.

*) Es wird mit Recht angenommen, daß alle Unterthanen und Bewohner eines Landes, in so fern sie zum gemeinen Wesen gehören, gehörigen Schutz, nebst manchen Vortheilen, die aus der einmal eingerichteten Staatsverfassung entstehen, genießen. Sie haben unwidersprechliche Ansprüche, auch würklichen Antheil an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit; sie haben aber auch wie billig gewisse Pflichten auf sich, sie sind nemlich verbunden, auch das Ihrige für die Beförderung der Wohlfahrt des gemeinen Wesens nach Kräften beizutragen. Inzwischen nicht alle Landeseinwohner besizzen liegende Gründe eigenthümlich, und dahero sind persönliche Abgaben, auch einigermaßen ganz unvermeidlich, sie sind nothwendig, damit der Nichtbesizzer an liegenden Gründen für den Schuz und manche andere Vorzüge, die er nebst andern Unterthanen für seine Person genießt, zu dem gemeinschaftlichen Besten des Staats, ordentlich und ausserordentlicher Weise im Fall der Noth wirklich beitrage. — Ich will nur etwas weniges von den Quellen der ausserordentlichen Abgaben vortragen, zu gleicher Zeit aber auch zeigen, wie Capitalisten, ohne Einführung der Capitaliensteuer, in die gemeinschafelichen Lasten gezogen werden können. Ausserordentliche Abgaben sind zu jeder Zeit, absonderlich heut zu Tage, ungemein vervielfältigt worden; man hat nemlich Vermögenssteuer, Capitaliensteuer, Dongratuits, Capitations- und Würdensteuern, Besoldungssteuer u. s. w. nach und nach aufzubringen gewußt. Bei der Vermögenssteuer muß von Seiten der Unterthanen, nicht allein das ganze Vermögen, sondern noch alle ihre Einkünfte und ihr Gewinnst versteuert werden. Es geht aber diese Art Abgabe,

§. 3

So wenig eigentlich Reichsfürsten, Grafen von den besitzenden Ländern, Domainen, Stamm- gütern

sie sey eine ordentliche oder ausserordentliche, nicht wohl an, weil sie den Vermögenszustand der Unterthanen nicht selten auf einer oft unangenehmen und dergestalt nachtheiligen Weise aufdeckt, daß der Credit der Unterthanen, zumal der Handelspersonen sehr geschwächt, und dadurch den Gewerben überhaupt eine unbeschreibliche Hinderniß in den Weg gelegt wird. Capitaliensteuer taugen ebenfalls nichts, weil dadurch der Unterthanen Vermögen zu ihren grossen Nachtheil ebenfals gar leicht entdeckt wird. Capitalisten, die sich dieses nicht wollen gefallen lassen, werden bewogen, auswärtige Banken den inländischen, zur Unterbringung ihrer Capitalien, vorzuziehen, oder gar selbsten auszuwandern. Mit einem Wort, die Capitaliensteuer scheint unter die Rubrik der Vermögensteuer zu gehören, sie hat ihre Mängel und Gebrechen, und es ist nicht einmal zu bestimmen, ob sie im dringenden Nothfall eine in jeder Rücksicht schickliche ausserordentliche Abgabe abgeben könne. — Zuweilen kann der Regent, vermöge der Landesgrundverfassung, keine neue, es seyen ordentliche oder ausserordentliche Abgaben, ohne ausdrückliche Einwilligung der Landstände einführen, dann müssen, wenn es die Staatsangelegenheiten, oder mit einem Worte das Wohl des Staates erfordert, Vorstellungen zu ganz freiwilligen Beiträgen gemacht werden. Ein solcher freiwilliger Beitrag heißt Don Gratuit, Donum Gratuitum, ein Geschenk. Wenn nun die Unterthanen mit ihrer Regierung zufrieden, da werden sie sich, ein jeder willig und gerne nach ihren Umständen schäzzen, und aus Liebe für den Staat und den Landesvater, oder mit einem Wor-

gütern und andern mit dem Lande verbundenen Gerechtsamen, etwas ohne der Agnaten, Erbverbrüderten, oder der Landschaft Einwilligung veräußern, oder dieselbe wegen Aufbringung der Gelder, um des so unnöthigen Aufwandes und anderer so unnüzzen Geldverschwendungen wegen, verpfänden können; eben so wenig stehet es den Stiften und in den Reichs-Städten befindlichen Patriciis oder Senatoren, und desgleichen in Dörfern den Schultheißen zu, ohne Vorbewußt der Stände, der Reichsstädtischen Bürgern oder deren Ausschuß, Gosseln und Gemeinde-Gliedern, eine Veräusse-

te fürs **Vaterland**, ihr äusserstes thun. Die Capitations- und **Würdensteuer**, giebt auch eine ansehnliche Quelle zu ausserordentlichen Abgaben ab. Es ist diese Steuer eine Art **Kopfgeld**, das von allen Unterthanen, geistl. und weltlichen, nach Stand und Würden entrichtet wird. Sie werden in Classen eingetheilt, und je höher und vornehmer jemandes Stand ist, desto grösser ist sein Beitragsantheil. Da übrigens bei dieser Art Steuer, wenn sie eine gute Einrichtung erhält, diejenigen Unterthanen, welche zu den ordentlichen Abgaben das wenigste beitragen, hier das mehreste leisten, so ist sie in den unvermeidlichen Nothfällen vorzüglich anzurathen, und diese Steuerart ist es, welche im §phus 2. selbst unter dem allgemeinen Namen einer Schazzung gemeint ist. Endlich könnte man noch in ganz besonders dringender Staatsnothdurft allen Bedienten des Staats eine verhältnißmässige **Besoldungssteuer**, jedoch nur so lange es die höchste Noth erfordern würde, auflegen, so z. B. 4 oder 5 pr. Cent bei mittelmässigen, und 8, 10, auch wohl 12. pr. Cent be-

äußerung an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Getrayds-Gilten, Erbzinsen rc. was nur ein solcher, es sey Reichsstifft, Stadt oder Gemeinde, besitzt, vorzunehmen, und noch vielweniger ansehnliche Geldes-Summen auf solche zu erborgen, wo nicht expreß Sr. Kaiserl. Majestät darum allerunterthänigst gebeten, und Ratification von allerhöchst Denselben darüber erhalten worden.

Mosers Tract. von der Reichsstädtl. Regiments-Verfassung pag. 376 und 295.
G. L. Boehmer de Jure principis circa loca et opera publica. C. I. §. 16.

Nach Mosers Reichsstädtischen Magazin, Part. I. pag. 275. ist zu Mühlhaußen vermöge Kaiserl. Rescripts d. 5ten April 1757. den Räthen sub poena nullitatis, auf das nachdrücklichste untersagt worden, von den zur Stadt gehörigen Gemeinden-Gütern, ohne der vorhergegangenen Anfrage, und allerhöchst Kaiserl. Consens zu veräußern, oder wohl auch auf eine lange Zeit zu verpfänden. Eben so führet Mosers Reichsstädtisches Handbuch P. II. pag. 225. an: Daß auch in Speyer keine Schulden ohne Wissen und Willen des grössern Raths gemacht werden können. In wie weit nun aber die Veräußerung der Reichsstädtischen Unterthanen in Hinsicht der allergnädigsten Ratihabition Sr. allerhöchsten Kaiserl.

sehr starken und sich auf 1200. bis 2000. belaufenden Besoldungen.

serl. Majestät anbetrifft, so findet sich der Fall, daß Se. Kaiserl. Majestät der Reichsstadt Dünckelspiel bey ihren allerunterthänigsten Gesuch wegen Alienirung einiger Unterthanen zu Dalking und Weyler an den Magistrat daselbst, allerhöchsten Befehl unterm 1sten Octobr. 1748. dahin ergehen lassen:

1) „Habe der nachgesuchte Kaiserl. Consens, „wegen Alienirung einiger Unterthanen zu „Dalking und Weyler nicht statt, sondern „es werde nunmehr derjenige Kauf-Contract, „welcher wegen Veräußerung einiger, dem „Armen-Hospital zu Dünckelspiel, und der „dasigen Pfleg resp. zuständigen 23 Unter„thanen zu Dalking und Weyler, zwischen „dem Stifft Elwangen und dem Magistrat „der Reichsstadt Dünckelspiel von einigen „Jahren her, und in so weit dasselbige zu „Stande gekommen, aus neuerlich beyge„brachten Ursachen auctoritate caesaria hier„mit gänzlich aufgehoben, cassiret und annul„lirt.

2) „Der Kaiser habe ungnädigst und mißfäl„ligst vernommen, aus was unerheblichen, „unstatthaften und allerdings Rechts- und „Ordnungs- auch Pflichtwidrigen Ursachen, „daß derselbe und dessen Consulent H. zu „behaupten vermeyne, daß besagte Untertha„nen alienirt werden könnten, auch daß der „Magistrat wirklich in so weit abgeschlossen, „und auf Abschlag des vermeinten Kaufpre-

„tii 7400 fl. bezahlet worden seyen. Gleich-
„wie nun ihre obhabende schwere Pflichten,
„woferne sie diese in einigen Betracht hätten
„ziehen wollen, sie von selbst belehret haben
„würden, daß der Kaiser seinen Obristrich-
„terlichen Consens zu einer solchen Veräus-
„serung, derer nur der Administration des
„Magistrats anvertrauten Unterthanen,
„nimmermehr ertheilen würde, dahero dann
„auch alles dasjenige, was der Magistrat
„hierinnen zur grösten Ungebühr abgehan-
„delt habe, auctoritate caesarea, ein für al-
„lemal ganz aufgehoben, cassiret und annul-
„liret sey und bleibe; also werde demselben
„mit ausdrücklichem Vorbehalt der wohl-
„verdienten Ahndung alles Ernstes, und bei
„Vermeidung kaiserlicher allerhöchster Un-
„gnade hiermit anbefohlen, sich in dieser gan-
„zen Sache aller weitern Handlung gänzlich
„zu enthalten, wie dann der Kayser ihre An-
„zeige, wie sie diesem nachkommen wolten,
„ingleichen eine genaue Specification aller
„der Burgermeister, Rathsglieder und Con-
„sulenten, so an diesem Alienations-Geschäft
„Antheil genommen, oder nicht, mit eines
„jeden eigenhändigen Unterschrift in termino
„duorum mensium ohnfehlbar gewärtige.

3) „Dem Kaiser gereiche zu allergnädigsten
„Wohlgefallen, daß dieselbe (der grosse und
„äußere Rath und Consulent S.) in die von
„dem Magistrat, einseitig widerrechtlich vor-
„gehabte Alienation besagter 23 Unterthanen,
ihren

„ihren aufhabenden Pflichten nach nicht ein-„willigen, anbey des Armen-Hospitals sich „so standhaft annehmen wollen; gleichwie „nun alles, was ex parte Magistratus hier-„innen vorgenommen worden, ausdrücklich „cassirt und annullirt sey, also hätten sie sich „darnach zu achten, annebst des Kaiserl. „Schutzes um so gewisser zu getrösten, als „der Kaiser in Betreff des übrigen dasigen „so zerrütteten Stadtwesens seine Resolution „in kurzem ergehen lassen würde. *)

§. 4.

Ob ich zwar in dem §. 2. behauptet habe, daß die Domainen-Güter nicht veräußert werden dürffen, so kann ich doch gleichwohl deren Verwandlung in Bauer-Güter, als das einzige zweckmässige Mittel, wodurch die Bevölkerung, die Macht und der Reichthum eines Landes oder Staats, als woran äußerst gelegen seyn solte, ansehnlich befördert wird, auf keine Art mißbilligen, sondern wo dergleichen Güter, zumal da, wo deren in grosser Anzahl vorhanden, deren Verwandlung in Bauer-Güter, mit dem besten Nuzzen vermöge des Staats-Grundsazzes:

„Daß die Macht und der Reichthum des „Staats, sich nicht sowohl auf die Vielheit der „Domainen-Güter, als vielmehr und lediglich „auf die Vermehrung der Unterthanen, als

*) Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung. S. 375.

„welche die behörige Nahrung von dem Acker-
„bau erhalten, stützet. *)

anpreißen, folgsam leiden, im Grunde betrachtet, die auf solche Art verwandelten Domainen-Güter, da sie sonsten nur Pächter und einige wenige über solche gesezte Beamten ernährten, nicht allein keinen Schaden, sondern und vielmehr erhalten kleine Fürstenthümer viele hunderte, und Königreiche viele tausend Einwohner gegen sonsten, und die Staats-Einkünfte werden sich vermehren. Die Güter werden durch mehrern Fleiß bearbeitet und zu einer bessern Kultur versezt, das Land erhält also dadurch mehrere Erzeugungen der nöthigen Produkten, die Getreyds-Preiße werden sich nicht wenig vermindern; man darf hierbei aber nicht in den Irrwahn stehen, daß die Vermehrung der Population Theuerung im Lande verschaffe, nicht weniger ist dieses zu besorgen, sondern es werden sich sogar die Victualien von ihren gehabten zeitherigen Preisen herabsezzen. Mithin was also die Einkünfte, die Macht und den Wohlstand eines ganzen Staats merklich vermehren kann, daran ist der ganzen Nation und jedem wohlgesinnten Landesherrn sicherlich gelegen, das verdient die Aufmerksamkeit derer

*) Bekanntlich führte Leopold II. im Jahr 1791. eine sehr weise Gesezgebung in dem Groß-Herzogthum Toscana ein, und vertheilte unter andern die grossen Pachtungen, Landgüter, Domainen und Pertinenzstücke in kleinere Erbzinsgüter, als wodurch mehreren Familien, als zuvor, die Nahrung verschaft, und die Cultur des Bodens ungemein verbessert wurde.

derer Minister und den vorzüglichsten Schuz des Landesfürsten. Wie die Verwandlung der Domainen- oder Cammer-Güter in Bauern-Güter geschiehet, und wie damit die Staats-Einkünfte nicht nur nicht verringert, sondern wircklich vermehrt werden, davon soll weiter unten gehandelt werden.

§. 5.

Es ist wahrhaftig nie ein lobenswürdiges, sondern ein verabscheuendes Beginnen von manchen Ministern und Cameralisten, die in ihrem Dienst ihren Unverstand durch eine verkehrte Behandlung des Staats, und durch eine falsche Anwendung der Cameral-Grundsäzze offenbar der Welt zu erkennen zu geben, sich nicht entblöden, wenn sie sich erfrechen, Beherrschern der Länder unlautere, und dem Lande höchst verderbliche Vorschläge an die Hand zu geben, als daß a) durch Erkaufung der Bauern-Güter die Domainen-Güter beträchtlicher gemacht, und b) daß durch Errichtung solcher neuen Domainen-Güter der Regent sicherlich in Ansehung der Staats-Einkünfte weit besser, als wenn diese von dem Landmann besessen, und davon Steuern und andere Abgaben entrichtet werden, stehen würde. Wird etwa durch die auf solche Art von den Ministern und Cameralisten gemachten widersinnigen Vorschläge, und darauf erfolgte Ausführung derselben, das heißt, durch Auskaufung der Bauern-Güter und deren Verwandlung in Domainen-Güter, der Staat in einen bessern

und glücklichern Zustand versetzt, und sich hierbei gut befinden? Mit Nichten. Vielmehr wird durch dieses Vornehmen der Staat an der Bevölkerung und am Reichthume nach und nach erschöpft, folgsam verliert derselbe seine zuvor gehabte Macht und sein Ansehen. Denn die Bevölkerung des Staats ist gleich wie ein Horn des Ueberflusses, so sich über ein solches Land verbreitet; die Bürger in den Städten leben von dem ländlichen Segen, zu dessen Besitz der Landmann durch Einerndtung der Feldfrüchte, so wie auch durch Viehzucht gelanget. *) Der Landmann hat sonach seine Nahrung durch den Absatz seines Getraydes, Viehes, der Butter, Käse und anderer auf dem Lande erzeugten rohen Producte, als Hanf, Flachs, Wolle, Häute ꝛc. in den Städten, wodurch dann entstehet, daß bey Abkaufung der Waaren, Speccreyen und andere auf dem Lande erforderlichen Bedürfnissen, Handlung zwischen den Stadt-

*) Es ist unstrittig, daß das Getraydig die sicherste Nahrung zahlreicher Nationen abgiebt, dahero ist der Ackerbau die Haupquelle der Subsistenz der Nationen, mithin darf solcher durch Auskaufung und Verwandlung der Bauer- und anderer einzelnen Güter, in Domainen oder adeliche Güter, als wodurch Nationen die Nahrung entzogen wird, durchaus nicht gehindert, sondern vielmehr ein solcher gefährlicher und falscher Grundsatz, als könnten dadurch die Staatseinkünfte zum wahren Vortheil des Staats und des Regenten vermehret werden, muß für eine Land und Leuten verderbliche Sache angesehen, und hinfolglich vermindert werden.

Stadt- und Landleuten entspringt. Wenn übrigens von Seiten der Landes-Policey, für einen guten Nahrungs-Stand, und für die Emporbringung aller nüzzlichen Gewerbe gesorgt wird, dann werden Städte und Dörfer einander hülfreiche Hand bieten, ihre gegenseitige Producte und Waaren einander abkaufen, mithin auch den Geldes-Umlauf in beständig lebhafter Bewegung erhalten; und so wird die Landwirthschaft eines Theils, und die Industrie andern Theils ganz ungemein befördert, als wovon die Bevölkerung, die Macht, Stärke und Wohlfahrt des Staats, und die wahre Glückseligkeit der Einwohner desselben hauptsächlich abhängt.

§. 6.

Zur Bevölkerung des Staats, dann zur Vermehrung der Macht, Stärke, Einkünfte und Wohlfahrt desselben würde jeder Regent, der von seiner Nation geliebt zu werden wünschet, ungemein viel beitragen, wenn derselbe nach den allgemeinen ächten Staats-Grundsäzzen, in Hinsicht derer im Lande befindlichen adelichen Mayer-Wirthschaften, sie mögen nun in dem Besiz von inn- oder ausländischen, von adelichen oder nicht adelichen Personen seyn, die schon an und vor sich der Bevölkerung der Länder, und den Staats-Einkünften nicht wenig nachtheilig sind, sondern auch in Betracht der Frohndienste, den Frohnschuldigen in der so nöthigen Bearbeitung der Felder, und über-

überhaupt in seinen Nahrungs-Stand zurück sezzen.

a) Den Landes-Adel dahin zu leiten suchte, daß sie ihre Mayerhofs-Güter, nach einem zuvor entworfenen verhältnißmäßigen Plan, als Lehen von Ihnen, gegen Leistung der zu bestimmenden Getrayd- und Geld-Abgaben, Theilweiße, z. B. nach Morgen, Aecker oder Hufen Landes verkauften, die Frohnschuldigen aber von allen möglichen Frohndiensten, gegen gutwillige Entrichtung eines zu bestimmenden billigen Frohngeldes, woran jeder Innwohner, als wie auch der Schutz-Verwandte eines solchen frohubaren Orts, das behörige zu entrichten verbunden ist, befreyete. *)

b) Wenn

*) Bei diesem unerwarteten Vorschlag der Auskaufung, derer von dem Adel besessenen Gütern, wird sich mancher unter ihnen nicht wenig beleidigt finden, und dahero einen solchen Regenten, der das Beste des Staats durch Verwandlung seiner Domainen in Bauerngüter zu befördern sucht, wohl mit ungleichen Vorgebungen, dessen Ausführung zu behindern sich befleissigen. Doch würde der Adel die Grundsäzze, die ein beglückter Staat erfordert, wohl in Ueberlegung nehmen, und die Staatsfrage bei sich aufwerfen: woran im ganzen Staat, wenn derselbe bestehen soll, es wohl am meisten gelegen; so wird derselbe selbsten sagen: An dessen Bevölkerung, nnd an dem Wohlstand der Einwohner desselben. Hindert 1) der Adel durch Erkaufung der Cammer- und Auskaufung der Bauergüter, welche leztere er gemeiniglich frei von Landesabgaben besizzen will, den Nahrungs-

b) Wenn der Adel oder andere dergleichen grosse Güter besizzende Personen sich nicht zu einer Vereinzelung und Vertheilung ihrer Güter verstehen wolten, der Regent solche adeliche und andere Güter, aber nur wenn sie zum Verkauf kommen sollten, von dem Aerario publico, jedoch ohne alle Bedrückung der Besizzere, erkaufen liesse, und sie nebst den vielen Domainen- und vorfindlichen grossen Bauerngütern zu vereinzeln suchte, sowohl die Domainen als die erkauften adelichen und nicht adelichen Güter, nach einer zuvor geschehenen geometrischen Landes-Vermessung als Landesherrl. Lehen, und zwar nach einzelnen Morgen *) Aecker oder Hufen Landes, gegen

und Bevölkerungsstand nicht eben so, als andere grosse Bauergüter Besizzere? wird nicht ein Staat durch die viele adeliche und mit allen Freiheiten beliehene Güter in seinen zu seiner Erhaltung nöthigen Geldeinkünften und erforderlichen Mannschaft stark behindert? Denn beglückt ist derjenige Staat, der von vernünftigen Völkern, die unter einer dauerhaften Sicherheit leben, bewohnet wird, wo der Ackerbau und die Gewerbe mit der angelegentlichsten Sorgfalt betrieben werden, wo die Domainen adeliche und andere grosse Bauergüter unter den Landleuten gegen zu leistende Grundzinse ꝛc. vertheilt sind, dann auch wo die Leibeigenschaft und die natürlichen Frohndienste aufhören.

*) Nicht selten ist in einem und demselben Lande das Ackermaaß sehr verschieden; es giebt nemlich Feld- oder Ackermorgen, dann Acker kurz weg, hernach Jochacker, und Huben, oder gewöhnlicher Hufen Landes. — Ein Ackermorgen ist eigent-

gegen Entrichtung der zu bestimmenden Natural- Getrayd-Abgaben und Grundzinse an den Meistbiethenden nach und nach sowohl an

lich eine Morgen- oder Frühbarbeit, hält in Deutschland an manchen Orten 160 Quadrat Ruthen zu 14 bis 15 Schuh, an andern Orten nur 120, 132 136. zu zwölf Schuh. Ein Acker ist von einem Morgen oder Ackermorgen sehr verschieden; ein Acker hält beynahe durchgehends in Deutschland noch einmal soviel als ein Morgen, nemlich 300 bis 320 Quadrat-Ruthen zu 14 bis 15 Schuh. Ein Jochacker ist in den Oesterreichischen Landen ohngefähr so viel als 4 Morgen, oder man pflegt doch zu sagen, daß der österreichische Jochacker gerade so viel hält, als man mit zweien Pferden den ganzen Tag pflügen kann. Die Morgen und Aecker als Ackermaaß, werden auch wohl zu Hufen Landes gerechnet. Sie sind beinahe allenthalben von gleicher Grösse, so daß 30 Morgen oder 15 Acker auf eine Hufe Landes gehen — gerade zween Nürnberger Schuh, machen eine Nürnberger Elle, der Pariser Schuh ist ohngefehr um 9 Linien grösser als der Nürnberger, oder auch als der Rheinländische, und der Nürnberger und Rheinländische um einen Zoll stärker als der Bamberger Längen-Schuh. In den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth hält ansonst ein Tagewerk Wiesen 360 Quadrat-Ruthen, die Längen Ruthe zu 12 Schuh, und die Quadrat- oder Flächen-Ruthe zu 144 Quadrat-Schuh gerechnet.

Anmerk. Landwirthen und Landleuten überhaupt dienet hiermit zur Nachricht, daß diese grosse Verschiedenheit des Ackermaßes, in manchen Policeianstalten, beim Contributions-Fuß, hauptsächlich aber beim Kaufe und Verkaufe der Landgüter, so wie auch einzelner Grundstücke, einen nachtheiligen Einfluß, wofür ein jeder zu warnen, haben kann.

an Landes-Innwohnere, die noch keinen solchen Eigenthums-Besiz haben, mehr aber an Ausländern, um der geschwindern Bevölkerung des Staats willen, wenn sie ihr künftiges Domicilium im Lande beständig zu haben sich verbindlich machen, verkauft, und die sonst an solchen Gütern haftende Frohndienste, gegen zu bestimmende Frohngelder aufzuheben suchte; so würde durch dergleichen von jedem Staatsklugen für preißwürdig und gerecht angesehene Staats-Unternehmung, der Staat an Bevölkerung und Reichthum zunehmen, und die Unterthanen von denen so mannigfaltigen schweren Frohndiensten, wovon in Hinsicht der Aufhebung derselben in dem §. 13. und folgende kürzlich gehandelt werden wird, die bei manchen Mayerhöfen und andern adelichen Gütern knechtisch, auch zum öftern barbarisch sind, so daß durch diese Frohnen, sie mögen in gemessenen oder ungemessenen Hand-Spann-Diensten bestehen, diesen kaum der Sonntag zur Ruhe und Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes übrigbleibt, und sich übrigens bei der ihnen die Woche über abgereichten äusserst schlechten Frohnkost, so mehrentheils in einer kraftlosen warmen Suppe, geronnenen Milch, und in lauter aus schlechtem Getrayd gebackenem Brod bestehet, sehr schlecht befinden, zumal das Frohnbrod beinahe mehrentheils heiß aus dem Ofen den Frohnschuldigen, damit solche ihre behörige Pfunde haben,

ben, und darbei ein Vortheil über solche annoch verschaft werde, abgereicht wird, und sonach dieses bedrückt und in armseligen bekümmerten Stand, und zugleich von manchem Edelmann und andern Gutsbesizzern, die, um sich Airs und ein vermeintliches Ansehen zu geben, diese ihre Armen in der Knechtschaft lebenden Lehens-Untersassen, die sie auch aus unreifen aufsteigenden Gedanken, als Unterthanen von ihnen zu nennen, die unverzeihliche Thorheit begehen, (denn dies sind sie keineswegs) in äussersten und submissesten Respect gegen sie erhalten werden. Denn es heißt zum öftern wohlgegründet: „**Lieber in Schutz hinter eines Fürsten** „**Zaun, als in manchen Edelmanns** „**Mauern zu leben.**" Eine auf diese Art von manchem Adelichen ausgeübte Bedrückung der Lehens-Untersassen, dann dessen übertriebener Uebermuth, war auch dem grossen und weisen **Johann Cicero**, Churfürsten zu Brandenburg, welcher das Bild in der Hoheit eines erhabenen Fürsten trug, seine Unterthanen mit Liebe beherrschte, und für deren wahres Wohl immer die gröste Sorge getragen, gar wohl bekannt, dahero er seinem Sohne **Joachim** I. die väterliche Ermahnung gab: „Vergesset nicht den Adel in „Zaum zu halten, denn dessen Uebermuth „verübet viel Böses. Strafet sie, wenn sie „die Gesezze und Landes-Ordnungen übertre„ten. Lasset ihnen nicht zu, daß sie jemand

über

„über Gebühr beschweren können." *) Bei grossen Domainen und adelichen Gütern, welche ganz von andern Ortschaften abgelegen liegen, und ihre eigene Fluhren haben, würde es wahrhaftig eine lobenswürdige Veranstaltung seyn, wenn die bei einem solchem Gut vorfindlichen Wirthschafts-Gebäude eingelegt, und vermittelst des erhaltenen Holzes nebst andern darzu bestimmten gemächlichen Bauers-Wohnungen, wozu die Unkosten einstweilen aus dem Aerario publico bestritten werden könnten, erbauet, und zu einem jeden Hause von den obgedachten Gütern gegen 1 Hufe Artlandes und 1/4 Hufe Wießwachs, **) also in allem allerhöchstens 36 bis 40 Morgen Landes, die erforderliche Waldungen zum Bau- und Brennholz nicht mit eingerechnet, zugetheilet würden; so würden, nachdem dieser Vorgang sowohl Inn- als auch Ausländern behörig bekannt gemacht worden, viele Inn- als Ausländer, welche sonsten die Gelegenheit Güter zu erkaufen und zu etabliren nicht wohl erhalten können, sich bei solchem angeneh-men

*) Pommersches Archiv derer Wissenschaften und des Geschmacks de anno 1785. B. 5. St. 4. p. 390.

**) Bei den neu angelegten Dörfern, ist auch um so mehr nothwendig, daß diesen zur Erhaltung des so nöthigen Feurungsholzes ein District an Waldung mit zugetheilet werde.

men Verstrich ohnfehlbar einfinden, wircklich an sich kaufen, und dann ihre neue erhaltene Besizzungen, theils baar, theils auch nach und nach zu bezahlen, sich hinlänglich verbindlich machen. Doch bei solchen vorhergehenden Landesherrlichen klugen Anstalten, die nicht wenig zu verehren sind, und Ruhm sowohl im Jnnern als auch im Auslande machen, dürfen nur die Herren Cameralisten bei Verkaufung solcher Gebäude, Aecker und Wiesen, auf ihren auf eine ungereimte Art gemachten alzuhohen und übertriebenen Anschlag, wobei sie auch die Jnterressen von denen zeithero zur Erbauung der Bauers-Häuser verwendeten Gelder, und der diesfalls vorgefallenen Diäten schon mitgerechnet haben, nur nicht hartnäckig und widersinnig bestehen, und die Käufere in Zutheilung der Häuser und Grundstücke nicht hindern, sondern allezeit mehr Billigkeit als wucherliches Wesen am Tage geben, und die edle Denkungs-Art ihres so klugen Fürsten mit nichtigen Vorspiegelungen, womit man solchen in seiner landesväterlichen Vorsorge und Unternehmung verdrüßlich macht, und abzuschrecken suchet, wirklich annehmen und auszuführen ernstlich bedacht seyn.

§. 7.

Es würde überhaupt der Staats-Wohlfart, nach den Staats-Grundsäzzen, um so mehr zuträglich

lich seyn, wenn niemalen von einem Regenten zugegeben würde, daß sich der Adel mit Auskaufung der Bauer-Güter, zur Erhaltung eines Guths beschäftigen dürfte; wird aber dem Adel bei Erkaufung der Bauers-Güter keine Hinderniß von Seiten des Regenten in den Weg gelegt, so verfällt der Landmann durch den bloßen Besitz einiger wenigen Grundstücke, indem das erhaltene Güter-Geld und Kaufschilling sich gar leicht ausgeben läßt, und nach und nach unvermerkt verschwindet, in den abnehmensten und bedauernswürdigsten Zustand. Es ist übrigens sehr ungeräumt, wenn der Landmann oder Bauer entweder selbst auf den verderblichen Gedanken verfällt, oder noch durch allerlei Bedrückungen in die Nothwendigkeit versezt wird, einen Theil seiner Grundstücke oder gar seinen ganzen Bauernhof loszuschlagen, und zu versilbern, da doch

a) dessen eigentliches Geschäfte im Feldbau und der Viehzucht bestehet, und ohne diesen keine Landwirthschaft geführet werden kann;

b) dadurch der Staat von seinen begüterten Bauern entblösset wird, und überdies die Wege zum Müßiggang, der da liederliche und faule Landleute hervorbringt, gebahnt werden.

Dahero ist in manchen Ländern der Adel, in Betracht der an sich zu kaufenden Bauern-Güter, auf eine lobenswürdige Art und dergestalt eingeschränkt, daß ihm die Auskaufung der Bauern-

Güter nicht im mindesten gestattet wird. Dieses Landes und Unterthanen-Vorfalls wegen ordnet die

Fürstl. Anhaltische Pol. Ordn. Tit. von Bauern-Gütern.

„Wir wollen auch hinförder nicht gestatten, daß „die Ritterschaft sollen Bauern-Güter ohne unser „Vorwissen, und erhebliche hochdringende Ursa„chen kaufweise an sich bringen, und selbige selbst „besizzen, denn wenn solches geschiehet, wollen sie „hernach solche als Ritter-Güter gebrauchen, da„durch nicht allein in den Zinsen Zerrüttung ge„macht, sondern auch die Landfolgedienste und „Steuern werden dadurch merklich gemindert.“

Dieser Landesväterlichen Vorsorge stimmet auch vollkommen

Ord. Pol. Mecklenburgl. Tit. vom Gewerb- und Hanthierung der Bauern.
Gothaische Landes Ordn. P. 2. Tit. 14.
Riccius, von Landsäßigen Adel Band 2. Cap. 29. S. 256.
Ord. Pol. Sax. Vinariensis Tit. 36.
Leiserus Cit. Tract. Cap. 27. n. 25.

bei, und in Sachsen wird eben so wenig dem Adel gestattet, öde Grundstücke an sich zu ziehen, oder Steuerbare Bauergüter mit ihren Gütern zu vereinbaren.

Tenzelii Disput. de Legitimo praedii rustici possessore saxanico §. II. III. seq.

Würde

Würde hingegen dem Adel die Erkaufung der Bauergüter gleichwohl zugelassen, was aber doch nicht rathsam, so könnten solche nicht von Abgaben frei seyn, sondern der Adel müßte gerade dasjenige leisten, was der Bauer, als er eben diese Güter besaß, in der Dienstpflichtigkeit, an Steuern und andern Abgaben zu prästiren schuldig war. In widrigen Fällen würde es sonst gänzlich contra Legem 74. ff. de R. I. gehandelt seyn, wenn gleichwohl der Adel die erkauften Bauerngüter frei von Landesschuldigkeiten besizzen, diese Lasten von solchen abgenommen, und auf die Unterthanen, die unadelich sind, gelegt werden solten, denn dieses leztere ist der Vergesellschaftung als Glieder und Staatsbürger eines gemeinschaftlichen Vaterlandes ganz entgegen. Daß aber der Adel, der in Diensten des Staats stehet, oder sich hierinnen als ein Glied desselben niedergelassen hat, keine unbewegliche Stücke im Lande, wenn sich derselbe zur Tragung der gemeinen Lasten, gleich andern Güterbesizzern verbindlich macht, an sich zu bringen, nicht zugelassen werden solte, würde schlechterdings der gemeinschäftlichen Gesellschaft gänzlich zuwider seyn, wenn übrigens sich der Adel anheischig macht, diese Grundstücke behörig zu bearbeiten, und alle nur mögliche unschädliche Nuzzung darauf zu ziehen. Dahero findet man in manchen Städten, daß der Adel bürgerliche Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen besizt, derselbe aber in Betracht dessen, sich mit dem Magistrat, da vermöge der Statuten Niemand solche Stücke erkaufen, und an sich bringen kann, es seye dann ein

ein Bürger, in Erlangung des Bürgerrechts abfindet, und die Schuldigkeiten, was den Bürger an Wachen, Frohnen, und andern gemeinen Stadt-Oneribus zu thun zukömmt, solche zu bezahlen oder verrichten zu lassen, sich auch hierinnen nicht auszuschliessen hat. Dargegen erhält der Adel, der bürgerliche Häuser und Grundstücke besizzet, alle Wohlthaten, die sonst auch, unter welchen Nahmen sie immer seyn wollen, den Bürgern zu Theil werden.

§. 8.

Die Domainen sind das Eigenthum des Staats, derselben Nuznießung steht dem Regenten allein zu, und sie können und dürfen zu keiner Zeit veräussert werden. So sehr dieser Satz richtig ist, und man ihn einerseits zugeben muß, eben so sehr muß man anderer Seits läugnen, daß ihre Verwandlung in mäßige Bauergüter eine Veräußerung seye. Durch Veräußerung geht alle Nuznießung, gehen alle Einkünfte, die man vorhero aus der Sache bezog, wirklich verlohren. Die Absicht der Unveräusserlichkeit der Domainen ist die Erhaltung der Einkünfte für den Staat; Nun aber wird diese Absicht durch die Verwandlung der Domainen in Bauergüter in der That und in einen vorzüglich hohen Grade erreicht, dadurch gehen die vorherigen Einkünfte nicht allein nicht verlohren, sie bleiben, werden nach wie vor, im Nahmen des Regenten erhoben, und beynahe durchgehends ansehnlich, dann zum wahren Vortheile des Staats, des Regenten und der sämmt-

lichen

lichen Landes-Einwohner vermehrt. Sonach ist eine solche Vertheilung durchaus nicht als eine Veräußerung anzusehen. Ganz anders würde es sich freylich verhalten, wenn die Domainen an fremde und benachbarte Herrschaften wirklich veräussert, und dergestalt abgetreten würden, daß Oberherrschaft, Oberlehnbarkeit, samt allen Einkünften verlohren giengen, oder noch, wenn sie an den Adel, als ein eigenthümliches Gut, über welches der Regent sich nur die Oberlehnsbarkeit vorbehalten, verkaufet würden, wobei die Quelle zu den Staatseinkünften nach und nach aufhören, und ein Revenüenmangel erfolgen müste, deren Ende mehrere betrübte Folgen, die ein Fürstenthum durch Aufbringung der so sonderbar erforderlichen Gelder, in Schuldenwesen versezzen, nach sich ziehen. Denn wie gesagt, durch eine solche Verwandlung der Cammergüter, theilet selbst der Staat durch den Beherrscher desselbigen seine Besizzungen aus, die sonst durch die Aufsicht der Beamten, das heißt durch eigne Verwaltung oder durch die Pächte benuzzet wurden, und dabei so mannigfaltige Gefahr und Ausgaben in Bestreitung des Bauwesens obwalteten, die aber jetzo gänzlich entrathet werden; wodurch dann vermittelst der Vermehrung durch Entrichtung der Lehensschuldigkeiten, Steuern,*) Erbzinß, Gilt-

 Getray-

*) Beim Verkauf der Grundstücke sollen die Steuern nicht nach dem Kauf-pretio, sondern allezeit nach der Lage und Beschaffenheit des guten oder schlechten Bodens, dann auch nach der Grösse desselben, festgesezt werden

Getraydig rc. eine unversiechbare Quelle zu dem Aerario publico entspringt, die mit der Zeit mehrere Vortheile und Gewinn, als wenn die Kammern die Güter selbsten durch Beamte oder durch Pächter benuzzen lassen, abwerfen. Durch diese auf solche Art als Lehen des Staats verkaufte und überlassene Domainengüter und andere landwirthschaftliche Rechte, erhält das Aerarium publicum ein grosses Landcapital, welches entweder verzinslich angelegt, oder noch zur Tilgung der Staatsschulden, bei welchen leztern die Entrichtung der Interessen gemindert werden, oder gar aufhören, angewendet werden kann. *)

§. 9.

*) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat die Landesherrliche Casse durch die Zergliederung und Ver-theilung der Domainen in mäsige Bauerngüter, deren zwey und funfzig an der Zahl vorhanden waren, und effective vertheilt worden, in der That gewonnen:

a) an Kaufschilling 596,252 Rthlr.
b) an jährl. Einnahme 18,799 Rthlr.
c) an Volksvermehrung 800 Familien.

Die Anlegung des Capitals von 596,252 Rthlr. auf Zinß, wirft, die Zinße zu 4 und 5 pr. Cent gerechnet, gegen 26,832 Rthlr. jährlich ab, welche zu der jährlichen Einnahme von 18799 Rthlr. geschlagen, eine Summe von ohngefähr 46000 Rthlr. ausmachen, die alle Jahre in die Landesherrliche Casse fließt. Sonach können auf einer solchen Art die Einkünfte am allerunschädlichsten, leichtesten und vortheilhaftesten aufgebracht, und am stärksten vermehrt werden. Da hingegen sie als Domainen kaum die Hälfte jährlich abgeworfen, und alle zusammen kaum etwas über 100 Familien, nemlich jedwedes Domainengut einen Beamten

§. 9.

Noch ehe zu der in den vorhergehenden Sphen angepriessenen Vereinzelung und Zergliederung der Domainen, Mayerhöfe und anderer grosser Bauerngüter wirklich geschritten wird, ist absonderlich, um den zukünftig, wegen den vorgehenden Veränderungsfällen und andern Dingen leichtlich zwischen dem Lehnherrn und Güterbesizzern leicht zu entstehenden Mißhelligkeiten vorzubeugen, eine gewisse Ordnung vestzusezzen, und zwar: daß,

a) bei Veränderungsfällen jeder zukünftiger neuer Besizzer der Hofgüter, er mag solche durch Kauf, Tausch, oder Erbschaft überkommen, verbunden seyn solle, diesen Veränderungsfall in einer Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke behörigen Orts in schriftlichen Aufsäzzen, die von beiden Theilen unterschrieben worden, in Anzeige zu bringen.

b) Ob bei Kauf- Tausch- und Erbfällen und Wiederkäufen, ein Kauf- *) Wiederkauf- **)

und Verwalter oder Pachter ernährt und unterhalten haben.

*) Fürstl. Sächs. Gothaische Landesordnung pag. 2. Cap. 2. Tit. 18. ordnet: Auch soll man von zwanzig Gulden mehr nicht denn einen zur Lehn wahrnehmen, es wäre denn jemand über Rechts verwährte Zeit geruhiglich mehr oder weniger hergebracht und geübet hätte.

**) Was die zu prästirende Lehnwaare bei einem bestimmten Wiederverkauf, oder bei einem wieder

Tausch, *) und Erbhandlohn **) zu entrichten sey, wie viel von Hundert Gulden statt finden, und wie es sonst wegen der übrigen Gebühren gehalten werden solle.

c) Bei

käuflich verkauften Grundstück anbelangt, so wird nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, und nach der Gothaisch. Sächs. Landesordnung Part. 2. Cap. 2. Tit. 18. dieser Unterschied gemacht: ob der Wiederkauf eines Guts auf eine gewisse Zeit bestimmt sey oder nicht, und wird auf den erstern Fall das Handlehn nicht prästirt, und nur zur Bekenntniß der Lehnwaare ein Schreibschillig entrichtet. Bei den leztern Fall aber, wo wegen des Wiederkaufes keine Zeit bestimmt ist, so ist Käufer zu Entrichtung des Handlohns verbunden.

*) Was den Handlohn bei Tauschfällen anbetrift, so stimme ich den Rechtslehrern vollkommen bei, die den Unterschied machen, ob der Tausch folgendergestalt geschehen: daß Güter, so einen, oder diverse Lehnsherren haben; bei dem ersten Fall wird das Laudemium prästirt, von dem Uebermaaß, was das eine mehr als das andere werth ist, bei dem lezten Fall aber ist das ganze Handlohn gefällig, nach der Summa, wie hoch die Güter pflichtmäßig in Anschlag gebracht worden.

**) Nach der Chursächs. Constitution von der Lehnwahre, sind die Kinder, wenn ihr Vater als der Besizzer, Zins- oder Erbmann stirbt, keine Lehnwahre zu geben schuldig, weilen sie in der vorigen Investitur begriffen sind. So aber keine Kinder, sondern Freunde seitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Gut verfället, dieweil das Dominium in dieselbe ipso jure nicht continuiret, und gebracht wird, so sind sie auch die Lehnwahre zu geben, schuldig.

c) Bei welchen sich die Herrschaft vorbehält, daß die Besizzere der erkauften Hofstücke gutes und reines gefegtes Getraydig an die von derselben angewiesene Orte, frei zu liefern haben.

d) Sich die neuen Giltschuldigen gefallen lassen müssen, wenn sie wider alles Vermuthen Getraydig in schlechter Qualität zu liefern sich erfrechen, durch der Herrschaft nachgesezte Rechnungsbeamten ihre Böden besichtigen zu lassen, und wenn alda gefunden wird, daß sie ausser dem Saamengetraydig besseres als wie sie zu liefern, sich unterfangen, liegen haben, von solchen die schuldigen Getraydsgefällen abfassen zu lassen, und zur gehörigen Ahndung gezogen zu werden.

e) Wenn sie nicht ihre Praestanda alljährlich entrichten, oder

f) die besizzende Lehnstücke nicht behörig bearbeiten, durch ein dergleichen unwirthschaftliches Wesen verderben, oder gar, wo sie zumal zehendbar sind, unangebauet liegen lassen, der Herrschaft frei stehe, zu die Grundstücke zu greifen, und solche anderweit zu verkaufen, wobei aber der Lehenmann, was das Grundstück nach Abrechnung des schuldig gebliebenen Getraydes, ein mehreres verkauft worden, zurück erhält. Würde hingegen das Lehenstück, wegen dessen nichterbauens verkauft werden, so erhält bei solchen Fällen der Lehnmann, was vor dieses an

Geld

Geld bei einer öffentlichen Versteigerung erhalten, nach Abzug der Kosten, zurück.

g) Daß jedem Besizzer dieser Grundstücke frei stehe zu verkaufen, zu vertauschen, und in Erbschaften vertheilen zu können, *) doch

h) darf

*) Es ist ganz wundersam, daß verschiedene Herrschaften absolut darauf in manchen Ländern bestehen, daß kein Hübner die Grundstücke, die zu der besizzenden Hube gehören, durch Verkauf, Tausch- und Erbfällen vereinzelnen oder zerfällen darf, da doch gleichwohl jeder Regent sicherlich haben möchte, daß es gut mit den Landleuten stehe. Da nun aber eben durch ein solches Verbot niemals an den Wohlstand des Landmanns zu denken ist, indem 1) der Bauersmann, als der Hübner, durch ein solches Verbot in so mannigfaltige widrige Umstände versezzet wird, da derselbe oftmals seinen Kindern ihren Nahrungsstand, und Gelegenheiten zum Heyrathen die gröste Hinderniß, wider seinen Willen sezzen muß, wodurch dann 2) der Grund gelegt wird, daß so eine Menge Personen, deren Eltern dergleichen Huben besizzen, in Ermangelung der Mitgabe an Aeckern unverheyrathet bleiben und folgsam 3) der Staat in der Bevölkerung herab gesezt wird, ohne 4) hier des Schadens zu gedenken, welcher durch eine solche Einschränkung in Vereinzelung der Grundstücke den Revenüen, die aus der Lehnwahre entspringen, zugezogen werden.

Ueberhaupt die verbotene Vertheilung und Zergliederung der Bauerngüter ist eine allgemeine und sehr grosse Hinderniß des Ehestandes, und hinfolglich der Bevölkerung des Staats. Der Eigenthümer eines beträchtlichen Bauergutes heyrathet, und zeugt Kinder in der Ehe. Allein wegen obiger verbotenen Vertheilung kann nur einer der Söhne, nach des Vaters Tode das Gut

h) darf nie gestattet werden, daß die Grundstücke bei vorkommenden Fällen auf weniger als einen halben Acker,*) bei Nutulität des Kauf- und Tauschcontracts, und der Erbvertheilung verkleinert werden.

i) Alle Verkäuffe der Grundstücke, sie mögen unter Geschwistern oder Freunden geschehen, wo sie nicht selbst Anlieger und zugleich das Gespielde in den Morgen oder in der Hube haben, wo solchen das Vorkaufsrecht, ohnehin vor einem andern, der nichts darinnen hat, und zugleich Anlieger ist, zustehet, öffentlich bei der Gemeinde nach der zuvor geschehenen Bekanntmachung vornehmen zu lassen, damit in Hinsicht des Näherrechts und Gespieldsgesuch keine so unnöthige Processe entstehen, und mancher Mann in so vergebliche Kosten versetzet werde.

k) Was für Frohnen sich die Grundherrschaft vorbehalte, oder vielmehr was wegen den sonst

übernehmen, und macht es hernach wie sein Vater, die übrigen Söhne, deren oft 4 bis 6 vorhanden sind, haben nichts eigenthümliches an liegenden Gründen, müssen daher entweder als Knechte dienen, oder sich aus dem Lande begeben, weil ihnen alle Gelegenheiten zur Niederlassung und Treibung der Landwirthschaft fehlen. So viel Bauernhöfe von 100 und 200 Jahren vorhanden gewesen, gerade so viel sind noch heute zu Tag, und leider! auch nicht mehrere Einwohner.

*) Siehe §. 6. nach.

sonst üblich gewesenen Frohndiensten jezo an Geld bezahlt werden solle.

l) Worinnen der Grund- oder Erbzinnß *) oder die Natural- Getraidsabgaben bestehen, und wann solche gefällig sind, zu bestimmen.

§. 10.

Warum aber bei vorkommenden Fällen die Verkleinerung der Grundstücke, weniger nicht als höchstens bis auf ½ Acker bei dem Ab- und Zuschrei-

*) Was die zu entrichtende jährliche Abgabe betrift, so ist nach allen Rücksichten der Erbzinß dem Erbpacht vorzuziehen. Dem Staat und dem Regenten mag es immer einerlei seyn, ob er die bestimmten jährlichen Einkünfte als Erbpacht oder als Erbzinß erhebt; dem Bauer aber als Besizzer des Grundstücks, nicht. Bei dem Erbpacht muß er besorgen, heute oder morgen aus dem Gute verjagt zu werden, ferner das Gut möchte nicht auf die Töchter fallen, oder noch es möchte aus freier Hand nicht verkauft werden können u. s. w. Dergleichen Besorgnisse müßten freilich auf seinen Fleiß und seine Arbeitsamkeit einen schädlichen Einfluß haben, ja dem Flor der Landwirthschaft eine Hinderniß seyn. Da endlich der Staat oder der Regent nach der Natur des Erbpachtes, vermöge dessen der Besizzer das Eigenthum nicht hat. (Niemals gestattet der Erbpacht dem Besizzer das Eidenthum des Guts.) Alle nur etwas bedeutende Reparaturen der Wohnungen und Wirthschaftsgebäude besorgen, und die Kosten tragen muß, was doch bei Erbzinßgütern wegfält, so verdienet recht gewiß in allen diesen Rücksichten der Erbzinß vor dem Erbpacht, den Vorzug.

schreiben als gültig erachtet wird, hat seinen wesentlichen Nuzzen, der sich nicht allein auf die sichere Erhebung der auf die Grundstücke haftenden Gefälle, sondern auch auf das algemeine Wohl erstreckt. Denn es ist mehr als zu viel in der Erfahrung gegründet, daß sehr viele Grundstücke besonders durch Erbschaftsvertheilung von ½ Acker Gehalt bis auf 9 Ruthen und wohl noch weniger, verkleinert werden, die dem Besizzer wenig Nuzzen schaffen, und doch gleichwohl durch Besizzung solcher geringen Ländereyen, so mannigfaltige zerstreute Arbeit in den Fluhren, die auf solche gethan werden müssen, manche Zeit entrauben, die in dergleichen Art Grundstücksbesizzere unter der Zeit mit mehrerem Vortheile auf ganze oder halbe Aecker hätten verrichtet werden können: Folgsam sind solche gar zu geringe Ländereyen dem guten Bestand der Landwirthschaft ganz entgegen. *)

§. 11.

Mehr als zu viel findet man in mehrern Ländern des deutschen Reichs, wo nicht schon längst dem

*) Die alzu geringen Grundstücke verschaffen eine große Anzahl Furchen, die zwar bearbeitet werden, aber unbenuzt liegen bleiben. Würden diese unbenuzte Furchen in ganzen Flühren in einen Anschlag gebracht werden; o! so würde man in keine geringe Verwunderung gesezt werden, was nämlich ein beträchtlich Stück Landes, ohne etwas darauf einzuerndten, zu einem algemeinen Nachtheil liegen bleibet.

dem landverderblichen Fehler einer übertriebenen Verkleinerung der Grundstücke durch Befehle auf das schärfste gesteuert worden, daß a) der Rechnungsbeamte die Erbzinßgelder und Naturalzinßbaren Stücke, als wie auch das Zinß- und Giltgetraidig nach den Grundbüchern zu erheben, unvermögend worden, weil nicht selten der Fall ist, daß die Getraidseinnahme nur Handvoll, oder auch in $\frac{1}{4}$ Pfund, da doch gleichwohl das behörige Quantum heraus kommen soll, geschiehet, und also dadurch viele dergleichen und andere Einnahmen gegen sonsten herab gesezt werden. b) Die Steuereinnehmer in Erhebung der Steuer bei solchen obgedachten geringen Feldgehalt in so mannigfaltige weitläuftige und verdrießliche Arbeiten verwickelt werden, wenn sie die Steuercataster *) nicht in Unrichtigkeit kommen lassen wollen, **) woraus dann

c) er-

*) Steuercatastra sind große Verzeichnisse und richtige Generaltabellen aller und jeder Grundstücke und Aecker einer jeden Fluhr an einem jeden Ort im Lande, nach ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit, nebst ihren in dem Contributionsfuß bestimmten Classen, dann der dafür zu entrichtenden Steuer und dem Namen des Besizzers.

**) Diese der Landwirthschaft, als auch der zu erhebenden Steuer so nachtheiligen Umstände, solten Landstände bei Landtagen mit unter die Landes-gravamina vorbringen, und dahin zu verabscheiden antragen, daß kein steuerbares Feld in Zukunft weniger, als auf $\frac{1}{2}$ Acker verkleinert werden dürfte. Damit nun solches geschähe, so könnte denjenigen, so die Lager- Steuerbücher in

c) erfolgt, daß, wo nicht besondere Obacht auf solche verkleinerte Grundstücke genommen wird, gar leichtlich manches zins- und lehnbare Stück verlohren gehen könne, und über dieses ist annoch zu gedenken, wie sehr

d) überhaupt in vielem Betracht durch alzugeringe Ländereyen der Fruchtzehend in seinem sonstigen Ertrag herabgesezt wird. *)

§. 12.

Bei vielen zum Verkauf kommenden Grundstücken, da ganz sicherlich jedem Regenten, daran beson-

Rücksicht des Ab- und Zuschreibens unter sich haben, aufgegeben werden, daß sie die vorkommende neuerliche geringer als ½ Acker zergliederte Grundstücke, nicht den neuen Besizzern solcher Art Feldstücke zuzuschreiben, sondern die Uebertreter zur Schuldigkeit des hohen Befehls anzuweisen, und wäre dieses Umstands wegen nicht ehender der Kauf- oder Erbvertheilungsbrief von Gerichtswegen auszustellen, als bis deren Richtigkeit durch das Ab- und Zuschreiben anerkannt worden. Dieses wäre zu einer wahren Verbesserung des Wohlstandes des Staats sehr bemerkenswerthe Maximen.

*) Der Zehendbesizzer leidet bei zu kleinen Grundstücken nicht wenig, indem auf solche sehr oft nicht über 5 oder 6 Garben gebauet werden, die also, da die Anzahl der Garben nicht auf den Zehend kommt, mithin gar oft, da, wo auch die wenige Garben zu Zehenden nicht herkömmlich ist, ganz unausgezehndet bleiben.

besonders gelegen ist, daß das algemeine Wohl, worunter nicht allein der Bemittelte, sondern auch der Geringvermögende, der Taglöhner begriffen wird, befördert werde; so würden solche landesherrliche verehrungswürdige Gesinnungen, jemehr und mehr in Erfüllung gebracht, wenn niemals bei Verkaufung der Grundstücke, so von verschiedenen Morgen, Huben und Lehnen sind, verstattet würde, daß solche als ein Kauf zusammen, sondern jedesmal die zum Verkauf kommende Grundstücke, so wie sie im Felde abgesondert liegen, auch so fort einzeln öffentlich in solchen Orten, wo Ländereyen zum Verkauf gelangen, verstrichen würden. Denn wenn der Verkauf einer großen Anzahl Aecker an einem allein zugelassen würde, so wäre der wahre Sinn eines weisen Regenten, da derselbe 1) die einzelne alzugeringe Feldstücke in einen halben oder ganzen Acker zu bringen wünschet, 2) als wie auch der Endzweck, damit der Geringvermögende zu einem Stückgen Feld gelangen könne, verfehlet; indem diejenigen, so ein Näherrecht und Anspruch auf ein oder das andere Stück Acker zu machen vermeynen, dadurch, weilen solche gar oft nicht im Stande sich befinden, in einen ganzen Kauf zu treten, und folgsam eine solche Anzahl Aecker, ohne sich in Schulden zu verwickeln, bezahlen zu können, gänzlich zurück geschrecket werden. Und wird dahero bei diesen gemeldeten vorwaltenden Umständen schwer halten, die einzele von einem Acker zergliederte Stückgen Felder in ihren ersten Stand wiederum zu bringen, damit der Unvermögen-

mögende zu Ländereyen kommen könne. Würde dann der Regent darauf bestehen, daß die zum Verkauf kommende Grundstücke, einzeln und nie anders als öffentlich verkauft werden solten; so würde sicherlich der Bauer sagen: Wenn nun ich auf eine solche Art meine guten Grundstücke verkauft habe, wer wird mir sodann meine schlechten Aecker abnehmen? Alleine wer siehet nicht ein, daß durch eben einen solchen öffentlichen einzelnen Verstrich und Verkaufung der guten Grundstücke, auch die schlechtesten einigermaßen schon mit bezahlt worden. Und wer wird so thöricht seyn zu glauben, daß derjenige Käufer, der die guten Aecker kaufen will, auch die Absicht habe, die schlechtesten Grundstücke als gute anzunehmen und zu bezahlen? Werden nicht vielmehr diese schlechten Aecker als eine Beilage von ihm angesehen?

Bei den durch Concurswesen zum Verkauf kommenden Gütern können allezeit die Aemter und Vogteyen auf eine gleiche Art, wie oben gemeldet worden, zum Verkauf schreiten, weilen durch einen solchen öffentlichen Verstrich und Verkaufung, ganz gewißlich die Concursmasse höher, als wenn die Grundstücke an eine einzige Person zusammen verkauft würden, gebracht werden kann. Hingegen aber muß ich vor allen Dingen hierbei erwägen, daß man auch in Hinsicht der bei den Aemtern, Stadträthen und Vogteyen auszulösenden Kaufbriefen, in Betracht der erkauften geringen Grundstücke, eine Einsicht vorwalten müßte, daß also bei einem Kaufe von 200 fl.

für den Kaufbrief mehr als bei einem Kaufe von 15 fl. bezahlet werden möchte. Demnach darf in Ansehung der Sporteln, wenn solche von den Aemtern an die Rentkammern berechnet worden, der Kammer bei dieser Gelegenheit Hauptabsicht nicht seyn, so gar viel Geld aus den nunmehro auf eine solche Art vorfallenden vielen Kaufbriefen zu erhalten, und bei den einmal angenommenen herkömmlichen Sporteln stehen zu bleiben, sondern solche haben, wenn sie das Verhältniß des Landesherrn und der Unterthanen, und was davon abhanget, alles wohl in reifliche Ueberlegung nähmen, wie in Betreff der vorkommenden geringen Güterkäufe, wie bereits vorhin gemeldet worden, eine Abänderung in der Art treffen, daß die Aemter, Stadträthe und Vogteyen die auszulösen seyende Kaufbriefe, blos nach dem wahren Gehalt des Kaufpretii sich bezahlen lassen dürfen. *) Solten aber die Sporteln in den Aemtern den Beamten als ein Besoldungsstück zukommen; so würde in Hinsicht dessen, da gar leichtlich um solche ansehnlich zu machen, durch daher entstehende Klagen und andere Fälle zu Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben wird, zu keiner geringen Staatsverbesserung gereichen, wenn in Betracht dessen den amtlichen Personen eine hin-

läng-

*) Es kommt gar oft im gemeinen Wesen vor, daß Käufe von 5 und noch wenigere Gulden geschlossen werden, und würde hierbei absurd seyn, über solche ausgestelte Kaufbriefe, eben so viel, als bei Käufen über hundert und noch mehrere Gulden abzufordern, und bezahlt zu nehmen.

längliche Besoldung ausgesezt, und die vorkommende mäßige Sporteln behörigen Orts berechnet würden. Aemter aber blos an Beamten gegen Leistung eines nahmhaften Pachtgeldes zu überlassen, ist auf keine Weise für eine landesherrliche Wohlfarthsbezeigung auf die Unterthanen anzusehen; denn bei diesem Gerichtsstand ist gar leichtlich zu gedenken, daß 1) daselbst alle Klagfälle in die Länge verzögert werden, 2) wohl enormen Ansetzung der Gerichtssporteln, um das Pachtgeld damit zu verbessern, verspüret werde, 3) bei Vergehung der Unterthanen, die nur mit einem blosen Verweiß abgethan zu werden höchstens verdienen, dieses wohl oft unterlassen, und dagegen die Unterthanen mit einer Geldstrafe angesehen werden. Bei diesen vorkommenden Fällen würden sich denn hohen Landescollegia um so mehr um das Land verdient machen, wenn dieselben, bei einem solchen Regenten, der die Verpachtung der Aemter liebet, es dahin zu bringen suchten, daß diese Verpachtungen aufhörten, und die Aemter durch ordentlich besoldete Beamten verwaltet würden, so würden die Unterthanen, die den Druck der amtlichen Pächter fühlen, sich über eine solche preißwürdige Abänderung von Herzen freuen, und dadurch Liebe, Zuneigung und Aufrichtigkeit, die zeithero wohl gegen ihren Regenten in Abnahme gekommen seyn möchte, aufs neue angepflanzt, und jemehr und mehr hergestellt. *)

*) Hierinnen wird zum öftern gefehlet, wenn Aemter gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgel-

für den Kaufbrief mehr als bei einem Kaufe von 15 fl. bezahlet werden möchte. Demnach darf in Ansehung der Sporteln, wenn solche von den Aemtern an die Rentkammern berechnet worden, der Kammer bei dieser Gelegenheit Hauptabsicht nicht seyn, so gar viel Geld aus den nunmehro auf eine solche Art vorfallenden vielen Kaufbriefen zu erhalten, und bei den einmal angenommenen herkömmlichen Sporteln stehen zu bleiben, sondern solche haben, wenn sie das Verhältniß des Landesherrn und der Unterthanen, und was davon abhanget, alles wohl in reifliche Ueberlegung nähmen, wie in Betreff der vorkommenden geringen Güterkäufe, wie bereits vorhin gemeldet worden, eine Abänderung in der Art treffen, daß die Aemter, Stadträthe und Vogteyen die auszulösen seyende Kaufbriefe, blos nach dem wahren Gehalt des Kaufpretii sich bezahlen lassen dürfen. *) Solten aber die Sporteln in den Aemtern den Beamten als ein Besoldungsstück zukommen; so würde in Hinsicht dessen, da gar leichtlich um solche ansehnlich zu machen, durch daher entstehende Klagen und andere Fälle zu Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben wird, zu keiner geringen Staatsverbesserung gereichen, wenn in Betracht dessen den amtlichen Personen eine hinläng-

*) Es kommt gar oft im gemeinen Wesen vor, daß Käufe von 5 und noch wenigere Gulden geschlossen werden, und würde hierbei absurd seyn, über solche ausgestelte Kaufbriefe, eben so viel, als bei Käufen über hundert und noch mehrere Gulden abzufordern, und bezahlt zu nehmen.

längliche Besoldung ausgesezt, und die vorkommende mäßige Sporteln behörigen Orts berechnet würden. Aemter aber blos an Beamten gegen Leistung eines nahmhaften Pachtgeldes zu überlassen, ist auf keine Weise für eine Landesherrliche Wohlfarthsbezeigung auf die Unterthanen anzusehen; denn bei diesem Gerichtsstand ist gar leichtlich zu gedenken, daß 1) daselbst alle Klagfälle in die Länge verzögert werden, 2) wohl enormen Ansetzung der Gerichtssporteln, um das Pachtgeld damit zu verbessern, verspüret werde, 3) bei Vergehung der Unterthanen, die nur mit einem blosen Verweiß abgethan zu werden höchstens verdienen, dieses wohl oft unterlassen, und dagegen die Unterthanen mit einer Geldstrafe angesehen werden. Bei diesen vorkommenden Fällen würden sich denn hohen Landescollegia um so mehr um das Land verdient machen, wenn dieselben, bei einem solchen Regenten, der die Verpachtung der Aemter liebet, es dahin zu bringen suchten, daß diese Verpachtungen aufhörten, und die Aemter durch ordentlich besoldete Beamten verwaltet würden, so würden die Unterthanen, die den Druck der amtlichen Pächter fühlen, sich über eine solche preißwürdige Abänderung von Herzen freuen, und dadurch Liebe, Zuneigung und Aufrichtigkeit, die zeithero wohl gegen ihren Regenten in Abnahme gekommen seyn möchte, aufs neue angepflanzt, und jemehr und mehr hergestellt. *)

*) Hierinnen wird zum öftern gefehlet, wenn Aemter gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgel-

§. 13.

So wie in dem Vorhergehenden nunmehro hinlänglich angezeiget worden, daß durch Vertheilung der Kammergüter, der adelichen Mayerhöfe und anderer großen Bauerngüter, nicht allein der Staat ungleich mehr bevölkert, und die Macht gegen andere Staaten größer und freyer wird, sondern auch die Landleute in bessere Umstände kommen, eben so trägt die Abänderung der Frohndienste, in Entrichtung eines Frohngeldes vieles dazu bei, als wodurch dieselbe mehrere Zeit gewinnen, um ihre Felder ordentlich zu bebauen, und die Früchte eher, als wenn ein Acker in viele Theile vertheilet ist, besonders bei einer nassen Jahreszeit *). wie es im 1785. und 1786sten Jahr,

des verlassen werden, denn hieraus erfolgt, daß wohl anstatt der Gerechtigkeit, der Ungerechtigkeit, Strafsucht und der Geitz auf dem Richterstuhl sitzet.

*) Dieser Umstand, das Getraide bei nasser Witterung zu schneiden und einzufahren, ist zuweilen unvermeidlich, und da kan es nicht wohl anders seyn, als daß ein solches naß geschnittenes und naß eingeführtes Getraide, das hernach über einander zu liegen kommt, leicht erhizt, mithin verderben, und auch das Stroh verfaulen muß, dieses hat nun ganz natürlich theils für den Beutel des Landmannes, theils für die Gesundheit der Menschen, da aus so verderbenen Getraide nur ein schweres und ungesundes Brod gebacken werden kan, einen unbeschreiblichen, und beinahe unübersehbaren Nachtheil. Es giebt aber doch ein ohnfehlbares Mittel dagegen; dieses be-

Jahr, zumal in Franken, zur Erndtezeit gewesen, einerndten zu können.

§. 14.

Was sind Frohnen? Frohnen sind Arbeiten oder Dienste, die zum Besten eines andern gethan werden, und diese werden mehrentheils ratione objecti, in reales et personales eingetheilet. Unter die reales werden diejenigen Dienste gerechnet, welche der Landmann als Besizzer der Güter, seinem Herrn zu thun gehalten ist. Die personales hingegen sind diejenigen, welche dieser blos wegen seines Domicilii zu leisten hat. Die Verbindlichkeit der Frohnen und anderer Dienste, die sowohl in gemessenen (operas determinatas) als in ungemessenen (inderminatas) als wie auch in Zwangdienstbothengängen bestehen, welche

 leztere

steht in einer besondern Art, die Garben in Meiler zu sezzen, da bei alle Aehren einwärts sehen, keine auf die Erde zu liegen kommt, und eine größere oder doppelte, aber schon ausgetroschene Garbe von der vorhergehenden Ernde oben drüber gestürzt wird. Ein solcher Meiler kan auf dem Acker 4 und 6 Wochen lang dem grössesten Sturm, Regen und Winde, ohne den im geringsten Schaden zu nehmen, ausgesezt seyn. Diese Meilererrichtung hat überdies noch den besondern Nuzzen, daß das Getraide in demselbenschwizt, und die Körner recht groß, stark, hübsch gelb und sehr gut davon werden. Hierüber ist nachzusehen, Parrots practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, u. s. w. 1. Band, S. 31, mit 558 und einer Zeichnung Fig. 2. verglichen.

leztere Art der Dienste in der Niederlaußniz a) Chursachsen, b) Churmark, c) Neumark, d) Altenburg, e) und auch auf adelichen Rittergütern, zumal in Franken, angetroffen werden, alwo die Unterthanen oder Gerichtsuntersassen Kinder gegen einen geringen bestimmten Lohn auf 2 bis 3 Jahre ihren Herren Dienste leisten müssen, diese Dienste, insbesondere aber die ungemessenen Handspannfrohnen und Botengänge sind, gleich den Räubern dem Landbaue gefährlich, und hinfolglich den Grundsäzzen der Privatwirthschaft sowohl, als auch der politischen Staatsökonomie gänzlich entgegen. *) Es giebt aber auch Dienste,

a) Niederlaußitzische Landesordnung. Tit. III. et XIV.
b) Chursächs. Polizeiordn. 1661. Tit. XXIII.
c) Gesindordn. 1645. Tit. I. §. 1.
d) Resolut. gravamin. der Neumark. 1653. §. 29.
e) Altenburgische Gesindordnung. §. 6. u. 25.

*) Wenn in ältern Zeiten sich ein Ritter im Kriege durch Tapferkeit hervor that, so erhielt er vom Kaiser, oder dem obersten Heerführer, zur Aufmunterung anderer, ein Stück Land. Da er aber dieses Land nicht selbst bearbeiten konnte, sahe er sich nothgedrungen, dasselbe entweder ganz, oder auch nur einen Theil davon, aber mit gewissen Bedingungen, unter seine Knechte und nachmalige Bauere zu vertheilen. War dieser Ritter noch überdieß bemittelt, so ließ er sich auch gefallen, Häuser für seine Bauern erbauen zu lassen. Unter solchen Umständen sind allerlei von Seiten der Bauern zu entrichtende Abgaben, als Erb- und Naturalzinse und Abgaben,

ste, die dem Namen nach, ausserordentliche Dienste heißen, und von den Unterthanen geschehen, so sind:

dann allerlei Frohnen entstanden. — Der damalige Fürst von Schönburg, Graf zu Waldenburg hat, in der ihm zuständigen Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, die Frohnen, dann Schaafweiden und Triften, gegen ein leidliche Frohn Weid- und Triftgeld, seinen Unterthanen erlassen. — Die Frohndienste, da, wo sie leider! noch nicht abgeschaft worden, müssen gerade, wann sie von der Herrschaft, oder dem Gutsbesizzer verlangt, pünctlich verrichtet werden, können aber von den Dienstschuldigen nicht anders, als wie sie hergebracht sind, gefordert werden. — Spanndienste, die bei Landesherrschaftlichen und adelichen Gütern verrichtet werden, bestehen in Pflügen, Eggen, Dungfahren, Getraide- Heu- Grummet- Flachs- Kraut- Erdäpfel- und Erdbirneneinfahren, dann die Herrschaft über Land fahren, ferner die Anfuhr des Weins, Biers, der Baumaterialien und des Brennholzes, so auch Getraide zu Markt fahren, Fische von den Teichen, nach deren Ausfischung an die bestimmte Orte bringen, Jagd- und Wildbahnenfuhren verrichten, das angeschossene und erlegte Wildpret an den bestimmten Ort fahren, u. dergl. m. Handdienste sind das Graben in Gärten, das Zäunebinden, die Verfertigung neuer Gräben, das Gras- uud Fruchtabmähen, das Getraideschneiden, binden und dreschen, Heu- und Grummetmachen, Flachsausjäten, Rauffen, Riffeln, ins Wasser legen, aus demselbigen thun, Hecheln, Spinnen, Gemüße pflanzen, die Pflanzen behacken und bewallen, und daß erwachsene Kraut und die Rüben heraus thun, Hopfenberge behacken, Stan-

leztere Art der Dienste in der Niederlaußniz a) Chursachsen, b) Churmark, c) Neumark, d) Altenburg, e) und auch auf adelichen Rittergütern, zumal in Franken, angetroffen werden, alwo die Unterthanen oder Gerichtsuntersassen Kinder gegen einen geringen bestimmten Lohn auf 2 bis 3 Jahre ihren Herren Dienste leisten müssen, diese Dienste, insbesondere aber die ungemessenen Handspannfrohnen und Botengänge sind, gleich den Räubern dem Landbaue gefährlich, und hinfolglich den Grundsäzzen der Privatwirthschaft sowohl, als auch der politischen Staatsökonomie gänzlich entgegen. *) Es giebt aber auch Dienste,

a) Niederlaußitzische Landesordnung. Tit. III. et XIV.
b) Chursächs. Polizeiordn. 1661. Tit. XXIII.
c) Gesindordn. 1645. Tit. I. §. 1.
d) Resolut. gravamin. der Neumark. 1653. §. 29.
e) Altenburgische Gesindordnung. §. 6. u. 25.

*) Wenn in ältern Zeiten sich ein Ritter im Kriege durch Tapferkeit hervor that, so erhielt er vom Kaiser, oder dem obersten Heerführer, zur Aufmunterung anderer, ein Stück Land. Da er aber dieses Land nicht selbst bearbeiten konnte, sahe er sich nothgedrungen, dasselbe entweder ganz, oder auch nur einen Theil davon, aber mit gewissen Bedingungen, unter seine Knechte und nachmalige Bauere zu vertheilen. War dieser Ritter noch überdieß bemittelt, so ließ er sich auch gefallen, Häuser für seine Bauern erbauen zu lassen. Unter solchen Umständen sind allerlei von Seiten der Bauern zu entrichtende Abgaben, als Erb- und Naturalzinse und Abgaben,

ste, die dem Namen nach, ausserordentliche Dienste heißen, und von den Unterthanen geschehen, so sind:

 a) Die

dann allerlei Frohnen entstanden. — Der damalige Fürst von Schönburg, Graf zu Waldenburg hat, in der ihm zuständigen Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, die Frohnen, dann Schaafweiden und Triften, gegen ein leidliches Frohn- Weid- und Triftgeld, seinen Unterthanen erlassen. — Die Frohndienste, da, wo sie leider! noch nicht abgeschaft worden, müssen gerade, wann sie von der Herrschaft, oder dem Gutsbesizzer verlangt, pünctlich verrichtet werden, können aber von den Dienstschuldigen nicht anders, als wie sie hergebracht sind, gefordert werden. — Spanndienste, die bei Landesherrschaftlichen und adelichen Gütern verrichtet werden, bestehen in Pflügen, Eggen, Dungfahren, Getraide- Heu- Grummet- Flachs- Kraut- Erdäpfel- und Erdbirneneinfahren, dann die Herrschaft über Land fahren, ferner die Anfuhr des Weins, Biers, der Baumaterialien und des Brennholzes, so auch Getraide zu Markt fahren, Fische von den Teichen, nach deren Ausfischung an die bestimmte Orte bringen, Jagd- und Wildbahnenfuhren verrichten, das angeschossene und erlegte Wildpret an den bestimmten Ort fahren, u. dergl. m. Handdienste sind das Graben in Gärten, das Zäunebinden, die Verfertigung neuer Gräben, das Gras- uud Fruchtabmähen, das Getraideschneiden, binden und dreschen, Heu- und Grummetmachen, Flachsausjäten, Rauffen, Riffeln, ins Wasser legen, aus demselbigen thun, Hecheln, Spinnen, Gemüße pflanzen, die Pflanzen behacken und bewallen, und daß erwachsene Kraut und die Ruben heraus thun, Hopfenberge behacken, Stan-

a) Die Besorgung und Anlegung der nächtlichen Schleichwachen, die zu unsichern Zeiten. nur in diesem Orte angeordnet werden. b) Die Kriegsfuhren. c) Die Burgvestungsarbeiten, d) deren Besezzung mit Mannschaft. *) e) Die Ausbesserung der gemeinen Wege und Strasen. f) Die Landfolge. g) Das Streifen, Aufsuchen, in Verhaftnehmung und Bewachung des lüderlichen Räubergesindels im Gefängniß. h) Die Bewachung des Schlosses und Orts bei drohender Mordbrennergefahr. i) Endlich die Gränzebewachung bei grassirenden Menschen- und Viehseuchen, und die Abweisung der Fremden mit oder ohne Vieh. —

Durch

gensteken, die Hopfenreben anbinden, dann den Hopfen abnehmen, und die Dolden zu Hauße abpflücken, ferner Schaafe waschen und scheeren, an Dämmen und Teichen arbeiten, Fischen, Jagen, das Jagdzeug stellen, trocknen und aufheben, Brenn- und Bauholzfällen, ersteres zu Scheiten machen, auf Clafter sezzen, und das Reißig binden, und auf Schocken legen, gerichtliche und außerordentliche Botengänge thun, u. s. w.

*) Recess. Imper. de ao. 1654. §. 180. ordentl. folgl. sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen, Bürger, zu Besezzung und Erhaltung der dem einen oder dem andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülfreichem Beitrag gehorsamlich an die Hand zu geben schuldig seyn.

Durch die Frohndienste im Algemeinen wird der Landmann von der Bestellung seiner Wirthschaft zurück gesezt, und bei seiner ohnehin sehr mühsamen und beschwerlichen Feldbearbeitung nicht wenig gekränkt und betrübt. Dahero erhält der Staat immerhin durch den Druck der Frohnen, der die Landleute trift, die stärksten Empfindungen, den empfindlichsten Stoß, und ist dahero kein Wunder, wenn es in Ländern, wo allerlei Frohnen eingeführt sind, mit dem Landbaue noch so schlecht aussiehet. — Ihro Königl. Majestät von Dännemark Friedrich IV. welche nach Dero hohen Penetration und Klugheit wohl einsahen, daß die Leibeigenschaft und die damit verbundenen Frohn- und andere Dienste den Ruin des dänischen Staats nach sich ohnfehlbar ziehen würde *) und unmöglich dieses Königreich so gut, als

*) Den alten Deutschen als freien Völkern war anfänglich nichts von denjenigen Rechten, die die Leibeigenschaft und die Freilassung, wie solches bei dem Römern üblich gewesen, bekannt,
Tacitus de Moribus Germanorum Hahn. ad
Tit. de Mamiss. n. 1.
sondern diese sind erst nach der Hand, als da die Deutschen solche Gebräuche der Dienstbarkeit, die diese Römer bei den überwundenen Völkern ausübten, und damit belegten, umständlicher erfahren hatten, so ahmten diese jenen Völkerdruck nach, und belegten die besiegten gleichfalls mit dergleichen Lasten. Hiervon schreibt besonders Lehnmann in der Syrischen Chronica Lib. 2. Cap. 20.
„Anno Christi 499. haben die Franken am „Rhein mit denen Allemaniern große Krie-

als wenn alle Dienstbarkeit auf das nachdrücklichste verboten würde, daß diese sein ganzes Königreich beugende Leibeigenschaft gänzlich aufhören, und alle Ackerleute von nun an als Freygebohrne gehalten werden solten. Die Leibeigenschaft bemerkte Frankreich schon längst, daß solche diesem Königreich nicht von Nuzzen sey, und gab der König die behörige Anordnung solche abzuschaffen.

Edit du Roi portant suppression du droit de Main-Morte et de servitude, dans les Domaines du Roi, et dans tous ceux tenus par engagement; et abolition generale du Droit de Suite sur les Serfs et Main-Mortables. Versailles, au Mois d'Aout 1779.

Dieser so ruhmvollen höchsten Denkungsart ahmte um so mehr Sr. Kaiserl. Majestät Joseph der II. nach, da Höchst Dieselben selbst bemerkten, wie nachtheilig die würklichen Verrichtungen der Naturalfrohndienste dem Staat würden, und geruhten auch in der Herrschaft Podibrad bei Gelegenheit der Verwandlung der Mayerhöfe in Bauern-

„ge geführet, darinnen die Franken und „deren König Clodovaeus die Oberhand „behalten, und also die Franken und alle „überwundene Deutsche nach Exempel der „Römer in die Dienstbarkeit gesezzet. Diesen Gebrauch hat auch Kaiser Carolus Magnus, da er die Sachsen rc. besiegte, nachgeahmet, und die besiegte Völker sofort „mit der Leibeigenschaft und andere Dienstbarkeit beleget."

Bauerngüter unter dem 3ten Aug. 1776. die Unterthanen von den Frohndiensten gegen Entrichtung eines Frohngeldes zu befreien, da, nach der Robotreluition,

a) die glatten unbehausten Einwohner 1 fl. 30 Kr.

b) Häusler, oder hier so genannte Barackner, die Häuser, aber keine Gründe besizzen 3 fl.

c) Alle übrigen Chalupner oder Gärtner, die zur Handrobot verbunden waren, gleichfals 3 fl. vom Haus, und von jedem Mezzen Rusticalgrundes im Durchschnitte 21 Kr. nach den 4 angenommenen Qualitätsclassen eingetheilt, und eben so

d) Die Zugrobater 6 fl. vom Hause, und 21 Kr. vom Mezzen Ansaat

leisten und entrichten müßten. Wogegen aber in Zukunft alle sonstige auf den Rusticalgründen liegende Getraids- und Geldabgaben aufhören; in denjenigen Ländern, wo noch die Leibeigenschaft geliebt wird, und über dieses die Innwohner mit starken Frohndiensten belästiget sind, ist noch immer an keinen Wohlstand einer Landwirthschaft zu denken. *) Denn es ist ausgemacht und bekannt, daß 1) den Bauern, die nur Leibeigene und nicht Eigenthümer sind, eine Hauptanreitzung und

*) Die Frohndienste werden äußerst nachläßig verrichtet, und dadurch, weil der Frohnschuldige mit Widerwillen und Verdruß auf die Frohnarbeiten gehet, wird der Nuzzen nicht verschaft, der aus den Gütern entspringt.

und Triebfeder ihres Fleißes in Bearbeitung des Bodens fehlt, und solche Güter hinfolglich nur sehr unbedeutende Einkünfte abwerfen, anstatt daß im Gegentheil, wenn nämlich solche Güter den Bauern eigenthümlich überlassen wären, man wenigstens eben so viel Einkünfte davon ziehen, und noch überdies einen beträchtlichen Kaufschilling dafür erheben könnte; daß 2) die Frohndienste, wenn sie verlangt werden, der eigenen Haus- und Feldwirthschaften vorgehen, woher dann kommt, daß so oftmals der Frohnschuldige, bei Bebauung der Frohngüter und Leistung auf solche haftenden Fuhren und Handarbeiten, als welche mehrentheils zur Unzeit, nämlich, wenn der Frohnschuldige selbst seine Landwirthschaft nothwendig zu besorgen hat, von dem Frohnherrn gefordert werden, in der Besorgung derselben äuserst verhindert, und der Frohngutsbesizzer seine Frohnschuldige mehrentheils zu ihren schuldigen Frohndienste, seiner Gutswirthschaft zum Besten auffordert, wenn die angenehmste Zeit zur Besorgung der Landwirthschaft vorhanden, wo eben zu dieser Zeit der Landmann als Dienstmann in seine Feldwirthschaft sich nutzbar seyn könnte, aber wegen der geforderten Frohnen, die Bearbeitung derselben in Ermangelung des doppelten Geschirrs, und der hierzu erforderlichen Personen, gleichwohl zu seinem sehr empfindlichen Nachtheil unterlassen muß, woher dann so oftmals geschiehet, daß der Landmann in Rücksicht der Dienste die beste Zeit zur Bepflüg- und Besäung der Felder, Einerndung des Getraids, Heu und Grumets ꝛc.

mets ꝛc.

mers rc. hintansezzen, und alles dieses dem Schicksal der Witterung zu überlassen, gezwungen ist. Dieses verursachet einen Abgang an den so nöthigen Körnern und an der Viehzucht, aber hauptsächlich sezt solcher Vorgang den Mann in seinen zunehmenden Vermögensbestand zurück. Denn wenn der Landmann in Erbauung des Getraids und Futters, als wie auch an Erziehung des Viehes einen Abbruch leidet; so sind höhere Preise bei dessen Ein- und Verkauf zu erwarten. Bei den hohen Getraids- und Viehpreisen, leidet der Handwerksmann, der Bürger, und um so mehr der arme Mann.

§. 15.

Jeder rechtschaffene Patriot wird gewißlich einsehen, daß bei den im vorhergehenden Spho gemeldeten Umständen, die würklichen Frohndienste, und zwar die mit Geschirr geschehen, Ländern, zumal wenn dergleichen Art Verrichtungen die Frohnschuldigen die Woche über mehr denn einmal betreffen, mehr zum Verderben als zum Aufkommen dienen; denn durch öfters vorkommende Frohndienste wird der Dienstmann in gehöriger Bestellung seiner Haus- und Feldwirthschaft nicht wenig gehindert, folgsam entspringt hieraus die schädliche Folge, daß solcher seine ländlichen Geschäfte, deren Vortheil und Schaden blos allein auf die Veränderung der Witterung und Abwechselung der Zeit lediglich ankommt, in Hinsicht der zu verrichtenden Frohndienste, nicht so betreiben und besorgen kann, als wie es einem sorgfältigen

und fleißigen Wirthschafter zukommen will. Dahero würde es sowohl für den Dienstherrn, als auch für den Fröhner oder Dienstmann sehr nutzbar seyn, wovon die Folgen der Ueberzeugungen öffentlich vor Augen liegen werden, wenn beide Theile sich in Betracht der wirklichen Frohndienste dahin vereinigten, daß, statt der Verrichtung der Dienste der Gutsbesizzer ein zwar namhaftes, jedoch billiges Frohngeld sich entrichten ließe. *) Bei einer solchen preißwürdigen Uebereinkunft verlieret der Gutsbesizzer durch die Aufhebung der Frohndienste und Annahme eines Frohngeldes nichts, sondern erhält dadurch manniafaltigen Nuzzen und Vortheil, der bei den würklichen Frohnverrichtungen ihm nicht wäre zu Theil geworden, indem

a) Der Gutsherr durch Abschaffung der Frohnen, vermittelst Haltung eigenes Geschirrs seine Felder weit besser und ordentlicher pflügen und bestellen lassen kann, als wenn derselbe solche durch Frohn- oder Zwangdienste, wo Trägheit und Unmuth bei dem Dienstmanne gefunden wird, und bei dergleichen Diensten nur ein halber Fleiß pflegt angewendet

*) Bei Aufhebung der Frohnen, die sonst an herrschaftl. oder adelichen Gütern gethan worden, sind demohngeachtet die vormalige Fröhner von allen Arbeiten, als Vestungs- Strasen- Flüssen- und Gräbenbau zum Besten des gemeinen Wesens, nicht völlig frey, sondern sie müssen solche, wann dergleichen Arbeiten von Herrschafts wegen befohlen werden, leisten.

wendet zu werden, bestellen läßt. Ueberhaupt verschaffen die Frohndienste dem Gutsherrn aus dem Grunde wenig Nuzzen, weil alles dasjenige, so man durch Zwang und ohne eigenen Vortheil verrichten muß, schlechtweg und nur obenhin geschiehet.

b) Durch Haltung mehreres Viehes als sonsten ein solcher Gutsbesizzer gehabt, gewinnt dieser einen beträchtlichen Zugang des Düngers, welchen derselbe allerdings zur Verbesserung der Felder und Wiesen wohl nöthig hat. Wenn übrigens ein solches Gut in der Nähe einer Hauptpassage und häufig besuchten Landstrasse liegt, so kann der Gutsbesizzer manche Fuhren und Arbeiten für baare Bezahlung verrichten lassen, auch wohl in der Nachbarschaft von Bergwerken die Erztfuhren oder so genannten Höhlfuhren durch sein Vieh besorgen lassen, und sich jedesmal dabei recht wohl befinden.

c) Bei solchen Umständen wird das Feld den feldwirthschaftlichen Grundsäzzen gemäs bearbeitet und gedünget, und durch die natürliche Verbesserung der Güter von Jahr zu Jahr mehreres Getraid, Futter und Geströh in die Scheune geliefert werden.

Würde dann bei einer solchen Abänderung und Einrichtung ein Gutsherr sich nicht besser befinden, als wenn die Feldarbeiten durch den Dienstmann mit Unwillen, Fluchen, sorgloser Gleichgültigkeit bearbeitet werden? Würde denn der Frohnherr bei den an die Unterthanen, Lehns- oder Gerichts-

Untersassen durch Abnahme der würklichen sonst gethanen Frohnen, gegen Erhaltung eines nahmhaften Frohn- oder Dienstgeldes, da derselbe davon ohnehin keinen Schaden, sondern Nuzzen hat, sich nicht Liebe und Ehrfurcht seiner Land- und anderer rechtschaffenen Leute erwerben? Solte er sichs nicht zur größten Freude seyn lassen, Leute frey zu machen, und überdies noch manches zum besten Betrieb ihrer Handthierungen und Landwirthschaften beigetragen zu haben? *) Denn es ist mehr als zu viel bekannt, daß, wenn dem Handwerksmanne bei dem Betrieb seines Handwerks, da er sich mit den Seinigen durch seine Handarbeit ernähren muß, Zeit, dann Handwerks-

*) Wenn ein gütiger Regent für die Aufhebung der Frohndienste, bei der Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, besorgt wäre, so würden sie ohnehin nach seinem Beispiel bei andern großen, z. B. bei Rittergütern aufgehoben, und dafür ein gewisses Frohngeld entrichtet werden, das den Bauern lange nicht so lästig wird, als die zu prästirende Frohndienste selbsten. Es ist auch Sonnenklar, daß die Gutsherrn nicht nur nichts darunter leiden, sondern dabei gewinnen würden, weil zum Beispiel ein Dorf von ohngefähr 15 Bauern und eben so viel Hintersättlern, wo jeder Anspänner schuldig ist, alltäglich mit ein paar Pferde oder Ochsen, der Hintersättler aber zur Handfrohn an den von ihnen entlegenen Orten fahren und gehen müssen, nach einen billigen aber auch richtigen Anschlag der zu entrichtenden Frohngelder, jährlich 400 — 500 fl. eintragen könnte, da doch im andern Falle zu wirklichen Frohndienste niemals so hoch bedient werden könnten.

werksgeräthe, auch wohl noch Materialien weggenommen werden, er unmöglich bestehen kann, und eben so ist auch um die eigne Wirthschaft des Dienst- oder Bauersmann mehrentheils geschehen, wenn er sein Vieh, Geschirr und Zeit auf Verrichtung der Frohndienste verwenden, und durch den Druck der Frohnen endlich sein landwirthschaftliches Wesen in den zerrüttesten Zustand gerathen lassen muß.

§. 16.

Bei Abschaffung und Verminderung der Frohndienste, wovor der Dienstmann alljährlich an seinen Dienstherrn ein bestimmtes Geld entrichtet, wird zwar mancher Kurzsichtiger sagen: ja! wenn der Frohnschuldige die Dienste in natura würklich gethan hätte, so brauchte derselbe doch kein Geld dafür zu bezahlen, denn solches war durch Verrichtung derer geforderten Dienste schon verdient; wo will dann nun das Frohngeld der Handwerksmann, und der mittelmäsige Landmann aus der Profession und aus seiner Landwirthschaft das Jahr über als entbehrend abgenommen haben? Würden

1.) dieselben durch Bezahlung der Frohndienste nicht ihr haushältlisches Auskommen schwächen,

2.) der Handwerksmann seine bearbeitete Waare zum öftern wohlfeiler weggeben, und

Untersassen durch Abnahme der würklichen sonst gethanen Frohnen, gegen Erhaltung eines nahmhaften Frohn- oder Dienstgeldes, da derselbe davon ohnehin keinen Schaden, sondern Nuzzen hat, sich nicht Liebe und Ehrfurcht seiner Land- und anderer rechtschaffenen Leute erwerben? Solte er sichs nicht zur größten Freude seyn lassen, Leute frey zu machen, und überdies noch manches zum besten Betrieb ihrer Handthierungen und Landwirthschaften beigetragen zu haben? *) Denn es ist mehr als zu viel bekannt, daß, wenn dem Handwerksmanne bei dem Betrieb seines Handwerks, da er sich mit den Seinigen durch seine Handarbeit ernähren muß, Zeit, dann Handwerks-

*) Wenn ein gütiger Regent für die Aufhebung der Frohndienste, bei der Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, besorgt wäre, so würden sie ohnehin nach seinem Beispiel bei andern großen, z. B. bei Rittergütern aufgehoben, und dafür ein gewisses Frohngeld entrichtet werden, das den Bauern lange nicht so lästig wird, als die zu prästirende Frohndienste selbsten. Es ist auch Sonnenklar, daß die Gutsherrn nicht nur nichts darunter leiden, sondern dabei gewinnen würden, weil zum Beispiel ein Dorf von ohngefähr 15 Bauern und eben so viel Hintersättlern, wo jeder Anspänner schuldig ist, alltäglich mit ein paar Pferde oder Ochsen, der Hintersättler aber zur Handfrohn an den von ihnen entlegenen Orten fahren und gehen müssen, nach einen billigen aber auch richtigen Anschlag der zu entrichtenden Frohngelder, jährlich 400 — 500 fl. eintragen könnte, da doch im andern Falle zu wirklichen Frohndienste niemals so hoch bedient werden könnten.

werksgeräthe, auch wohl noch Materialien weggenommen werden, er unmöglich bestehen kann, und eben so ist auch um die eigne Wirthschaft des Dienst- oder Bauersmann mehrentheils geschehen, wenn er sein Vieh, Geschirr und Zeit auf Verrichtung der Frohndienste verwenden, und durch den Druck der Frohnen endlich sein landwirthschaftliches Wesen in den zerrüttesten Zustand gerathen lassen muß.

§. 16.

Bei Abschaffung und Verminderung der Frohndienste, wovor der Dienstmann alljährlich an seinen Dienstherrn ein bestimmtes Geld entrichtet, wird zwar mancher Kurzsichtiger sagen: ja! wenn der Frohnschuldige die Dienste in natura würklich gethan hätte, so brauchte derselbe doch kein Geld dafür zu bezahlen, denn solches war durch Verrichtung derer geforderten Dienste schon verdient; wo will dann nun das Frohngeld der Handwerksmann, und der mittelmäsige Landmann aus der Profession und aus seiner Landwirthschaft das Jahr über als entbehrend abgenommen haben? Würden

1.) dieselben durch Bezahlung der Frohndienste nicht ihr haushältlisches Auskommen schwächen,

2.) der Handwerksmann seine bearbeitete Waare zum öftern wohlfeiler weggeben, und

3.) Der Bauersmann sein erbauetes Getrayde und erzogenes Vieh frühzeitig verkaufen müssen, und endlich sowohl der Handwerks- und Bauersmann in die Länge der Zeit sich bei Bezahlung der Dienste, in Vermögensabgang nicht muthwillig bringen.

Diese träumenden Einreden und Gedanken lassen sich ganz anders ans Licht stellen und beantworten.

a) Der Handwerksmann, so kein Geschirr oder Anspann hat, und gleichwohl Handdienste verrichten muß, kann gar wohl unter der Zeit, da derselbe an den bestimmten Ort auf die Frohn hin und her kommt, und solche verrichtet, auf seinem Handwerk doppelt so viel verdienen, als wohl ihm nach Verhältniß des jährlichen Frohngeldes, auf einen Frohntag von solchen zu entrichten, zukommen würde.

b) Erhält er durch die wegfallende Hin- und Herzehrung manchen Batzen, den er in seinen Haushalt für sich und die Seinigen besser anwenden kann.

c) Zerreisset er nicht soviel Kleider und Schuhe und ißt nicht so viel, wenn er über seinen Handwerksgeschäften bleiben kann.

d) Erspart vieles, das er zur Erhaltung und Anschaffung der Frohnwerkzeuge vorhero anwenden mußte.

Hin-

Hingegen aber der Landmann, der, Dienstwegen, mit dem auf seinen Grundstücken zu haltenden Geschirr nicht als Hand- sondern als Spanndienstmann frohnet, kann allerdings

a) unter der Zeit, zumal wenn Frohnen ausser der Fluhrmarckung geschehen, ehe dieser mit seinem Geschirr an den bestimmten Ort, und nach verrichteten Dienst wieder nach Hause kommt, wo doch gleichwohl unter dieser Zeit keine Frohnen gethan worden sind, sich in seiner Wirthschaft einen wesentlichen Nutzen verschaffen.

b) Muß denn nicht der Anspanner sein Vieh auf die auswärtege Frohnen besser füttern? da er doch gleichwohl diese Fütterung, wenn solche Fuhren nicht verrichtet würden, ersparen und zum bessern Nuzzen anwenden kann.

c) Kann nicht derselbe durch ordentliche Haltung seines Anspannviehes mehrmals seine Felder bepflügen und nuzbarer machen, als vorhin, da derselbe unter der Dienstbarkeit gestanden?

d) Würde nicht der Anspanner durch bessern Anbau, und bessere Bearbeitung seiner Felder mehreres Getraydig und Futter erhalten?

e) Bekommt derselbe nicht durch eine reichere Einerndtung mehr Geströh als sonsten, kann nicht dieser bei diesen Umständen mehreres

Vieh erziehen, und durch dessen Haltung der Dünger vermehret werden?

f) Ist nicht der Dünger dasjenige Mittel, wodurch die Felder in bessern Stand, als worinnen sie sich zeithero befunden, verjezt und fruchtbarer gemacht werden können?

g) Befreiet sich nicht der begüterte Frohnmann von Taglöhner und Dienstbothen, so er wegen seiner sonst zu thun schuldigen Frohnen, um sein eigenes nicht hierbei verderben zu lassen, halten muß?

h) Was werden nicht bei Aufhebung der Anspanndienste vor die Anschaffung und Erhaltung des so nöthigen Geschirrs vor Geldausgaben erspart?

§. 17.

Nun nehme man alles dieses in genaue Prüfung, ob nicht der vormalige Dienstmann durch Erhaltung mehreres Getrayds, Geströhes und Futters, dann durch Abschaffung der Knechte, Mägde oder sonstiger Taglöhner, ferner was derselbe zur Erhaltung seines Geschirrs erspart, und sich einen grossen Vortheil verschaffet, und dadurch gar leichtlich, ohne sich in seinem Vermögen zu schwächen, ein verhältnißmäßiges Frohngeld leisten kan, und über dieses, nach Abzug dessen, einen Ueberschuß davon trägt. Also ist nunmehr ganz unläugbar, daß die würklichen Frohn-

dienste

dienste des Handwerks- und Landmannes, in Verrichtung derselben zur Verringerung ihres Vermögens und Nahrungsstandes nicht wenig beitragen, Und dem ganzen Staate äusserst nachtheilig sind. und könnte die Regierung eines Staats, wenn solche auf dessen Vervollkommnung bedacht seyn will, als weise und lobenswürdig genannt werden, wann der Oberste des Staats, als der Beherrscher desselben, zuerst den preißwürdigen Anfang in Aufhebung der Frohnen, bei seinen und den Staatsgütern machte, oder wenigstens, wenn er solche nicht ganz aufheben wolte, die ungemessenen Frohnen, in leidlich gemessene umschüffe.

Sachen

Sachen-Register.

Dabei durchgängig die ersten Zahlen nur die Paragraphen, die zweiten aber die Seitenzahlen anzeigen, welche leztere sich nur auf die Noten der Paragraphen durch die nachfolgende Zeichen, als: *) **) ***) †) ††) beziehen.

A.

Acker, als Maaß betrachtet, was es ist. 6. 45 *)
Ackerbau (der) ist die Hauptquelle der Subsistenz der Nazionen. 5. 41. *)
Ackermaaß, dessen Verschiedenheit, und ihr nachtheiliger Einfluß 6. Anmerk.
Ackermorgen, was es ist. 6. 45. *)
Aemter an Beamten Pachtweise zu überlassen ist nicht rathsam. 12.
Aerarium (das) publicum, wozu dasselbe in ältern Zeiten. 1.
Alten Deutschen (die) hatten keine Städte 1.
— (den) war nichts von vorgeschriebenen Gesezzen bekannt. 1. 4. *)
Agnaten und Erbverbrüderte vindiciren die von den Vorfahren verkauften und veräuserten Domainengüter mit Recht. 2.
Aeltesten (die) unter den alten Völkern waren Richter. 1. 4.
Anspanner (der) muß sein Vieh auf auswärtige und weit entlegene Frohnen besser füttern. 16.
Ausserordentliche Abgaben. 2. 33. *)

B.

Bauerngüter, die vom Adel erkauft werden, sind keineswegs von Abgaben frei. 7.

Bedenken bei dem Erbpacht. 9. 62. *)
Berechnung des Gewinnes bei der Verwandlung von 52 Domainen in Bauerngüter 8 56. *)
Besoldungssteuer. 2. 33.)
Bevölkerung und Vermehrung der Unterthanen im Staat, und nicht die Vielheit der Domainengüter, bewirken die Macht und den Reichthum des Landes. 4.
Bonifacius (wer der heilige) gewesen 1. 7. †)
— hat die Deutschen zum christlichen Glauben bekehrt ibid.
— wurde nach der Zeit Erzbischof zu Mainz. ibid.

C.

Cammergüter, was sie sind, Endzweck bei denselben, sie können nicht veräusert werden. 1. 6. **)
Carl der Große (Kaiser) hat die alten Deutschen überwunden. 1 4. *)
— (Kaiser) sezt die Sachsen in die Leibeigenschaft und Dienstbarkeit. 4. 75. *)
— (wie lang hat Kaiser) das Kaiserthum regieret. 1. 5. ††)
— (wenn ist Kaiser) gestorben. ibid.
Capitaliensteuer. 2. 33. *)
Capitalisten, in sofern sie Ruhe und Sicherheit im Staat genießen, sind keineswegs von Abgaben frei. 2.
Capitationssteuer. 2. 33. *)
Centgrafen deren Ursprung. 1. 12. **)
Crodo (der Abgott) wo hat solcher gestanden. 1. 6. *)
— (wer hat dem Abgott) angebetet und verehret. ibid.
— (was hat der Abgott) vorgestellt. ibid.
Collaterales und Extranei, auf die das Dominum utile nicht continuirt wird, sind die Lehnwaare schuldig. 9. 58. **)
Comites, was sie anfänglich waren. 1.
Contraventionsbeispiel von Seiten der Stadt Dünkelspiel, wegen Veräußerungen, und Ahndung derselben. 3.

D.

Deutschen (die alten) besiegten die Römer. 1.
Districte (die eroberten) wurden in ältern Zeiten von der Nation ihren Feldherren und Heerführern geschenkt. 1.
Dörfer, ihr Ursprung. 1.
Domainen, deren Ursprung. 1.
Domainengüter sollen an benachbarte fremde Herrschaften nicht veräusert, oder sonst verkauft werden. 8.

Don gratuit. 2. 33. *)
Duces, was sie ursprünglich waren.
Dünger (der) ist dasjenige Mittel, wodurch die Felder in bessern Zustand versezt werden. 16.

E.

Eigenthum des Lehnrechts sol nie vernichtet werden. 2.
Erbpacht (der) gestattet dem Besizzer niemals das Eigenthum des Guts. 9. 62. *)
Erbzins und Erbpacht, welcher dem andern vorzuziehen. 9. 62. *)
Erbzinsgüter. 4. 40. *)
Ermelseul (der Abgott) wo war solcher zu sehen. 1. 6. *)
— (was stellt der Abgott) vor. 1. 6. *)
— (was für Völker haben den Abgott) angebetet. 1. 6. *)

F.

Frangen, was hierunter zu verstehen sey. 1. 3. *)
Franken (der Name) woher solcher seinen Ursprung hat. 1. 3. *)
— wer sie waren. 1.
Frohnen, ihr Ursprung. 1. und was sie sind. 14.
— bewirken eine große Zerrüttung in den gesammten Nahrungsstand. 17.
Frohndienste machen, daß es mehrentheils bei den Bauern um ihre eigne Wirthschaft geschehen ist. 15.
Frohndienste nehmen dem Landmann die beste Zeit weg. 14.
Frohndienstabschaffung bei Verwandlung der Domainen in Bauerngüter bewirkt mehrentheils, daß die Frohndienste auf adelichen und Rittergütern nach und nach aufhören. 15.
Frohndienstfreiheit befreiet noch nicht vom Vestungs- Strassen- Flüssen- und Gräbenbau. 15. 80. *)
Frohngeld und Kost ist durchaus schlecht und gering. 6.
Frohnmann (der begüterte) muß schon, um der Frohnen willen, mehrere Dienstboten, und Taglöhner in seiner Wirthschaft halten. 16.
Fruchtzehend leidet sehr von alzu geringen Grundstücken. 11.

G.

Gauen, ihre Entstehung. 1.
Gau (ein) worinnen solcher bestunde. 1. 12. *)

Gesetze (die) der alten Deutschen, bestunden in Sprüchwörtern und Liedern. 1. 4. *)
Gefälle, beständige und unbeständige. 2.
Gemessene und ungemessene Dienste. 14.
Getraid- und Viehmangel verursacht hohe Preise. 14.
Grundstücke sollen niemals auf weniger als einen halben Acker bei Tausch- und Kaufcontracten verkleinert werden. 9. h)
Gutsherr (auch der) gewinnet bei der Verwandlung der Frohndienste ein Frohngeld. 15.

H.

Handlohn bei Tauschfällen. 9. 58. *)
Handwerksmann (der) kann auf seinem Handwerk noch einmal so viel verdienen, als es ihm an Frohngeld für die nämliche Zeit kostet. 6.
Handwerks- (der) und Landmann erspart durch Entrichtung des Frohngeldes manches, das er sonsten bei Verrichtung der Frohndienste zur Anschaffung und guter Erhaltung der Frohnwerkzeuge vorhero verwenden mußte. 16 d)
Hand- Spannfrohnen, und Botengänge 14.
Heerführer bei den alten Völkern, sie führten kein richterliches Amt. 1.
Herzoge und Grafen (die) wenn sie ihre Pflichten nicht thaten, konnten von den Königen abgesezt werden. 1. *)
Herminius (Herzog) besiegt die Römer, und wird als ein Abgott verehret. 7. †)
Hohe Getraid- und Viehpreise schaden dem Handwerksmann, dann dem Bürger, und um so mehr dem armen Manne. 4
Hube, oder Hufe Landes. 6 45. *)

J.

Johann Cicero, Churfürst zu Brandenburg regierte mit Liebe über seine Unterthanen. 6.
Jochacker. 6. 45 *)
Jrmelseul vid. Ermelseul.

K.

Könige bei den alten Deutschen deren Amt und Gewalt. 1.
Könige (die) wurden erwählet, und nicht gekrönet 1. 10. *)
Knechte, wer in ältern Zeiten dazu gemacht wurde. 1.
Kopfgeld. 2. 33. *)
Knechtschafft (die) war zu Zeiten Julius Cäsars bereitest schon üblich. 1. 14. *)

L.

Ländereien (die) und Knechte, die den Heerführern überlassen waren, blieben immer ein Eigenthum der Nation. 1.
Landgüter, wie sie entstanden. 1.
Laudemium, 9. 58. *)
Lebensart (ursprüngliche) der alten Völker, Hunnen, Wenden, und Gothen. 1.
Leibeigen, wie sie entstanden. 1.
Lehngrundstücken (bei) sol dem Besizzer frei stehen zu verkaufen, zu vertauschen, und in Erbschaften zu vertheilen. 9. g)
Lehenstücke müssen von dem Besizzer behörig bearbeitet werden 9. f)
Lehenwaare (von der) wenn ein Vater, als Besizzer, Zins- oder Erbmann stirbt, sind die Kinder, weil sie in der vorigen Investitur begriffen, keine Lehenwaare schuldig. 9. 58. **)
Lehenwaare (zu prästirende) bei einem bestimmten Wiederkauf. 9. 57. **)

M.

Major dominus, wer solcher vor Zeiten war. 1. 9. *)
Marcus Varro (was) von den Römern schreibet. 1. 5. †)
Mayerhöfe (adeliche) solten den Landleuten, gegen Entrichtung zu bestimmender Abgaben, eigenthümlich abgetreten werden. 6.
Meiler, deren Errichtung und Nuzzen. 13. 70. *)
Mercur (dem Abgott) haben angebetet. 1. 6. *)

N.

Nachtheil allzugeringer Grundstücke. 10. 63. *)
Nahrungsstand, was er ist. 2. 19. †)
Nürnberger, Rheinischer dann Anspacher und Bayreuthischer Schuh mit dem Bambergischen verglichen. 6. 45. *)

O.

Onera, wer sie ursprünglich entrichtete, wenn und in wiefern. 1

P.

Pacht (aus dem) oder noch aus der Selbstverwaltung der Domainen entspringen weniger Einkünfte und Nuzzen für den Staat, als aus deren Verwandlung in Bauerngüter. 8.

Patrimonialgüter, was darunter zu verstehen. 1.
Persönliche Abgaben. 2. 33. *)
Privatvermögen des verstorbenen Regenten kann sich der Nachfolger nicht anmaßen, es sey denn, er trete in seine Schulden, oder er bringe es käuflich an sich. 2.
Pharamund war der erste König bei den Franken. 1.

R.

Regalien. 2.
Ritter- adeliche Güter, was sie sind. 2. 21. *)
Ritter- Kirchen- und geistliche Güter müssen auch zu den im Lande ausgeschriebenen Staatserforderniſſen Beyträge leisten. 2
Richteramt (wer das) der alten Deutschen vorgestanden. 1.
Robotreluition. 14.
Römer (die) suchten die Franken und Sachsen zu unterjochen. 1.

S.

Sammtverkauf mehrerer Ländereien in verschiedenen Lagen ist nicht rathsam. 12.
Sachsen- und Schwabenspiegel deren Ursprung. 1.
Sitten (nach den) ließen sich die alten Deutschen richten. 1.
Chauci, was vor Völker diese gewesen. 1. 3. **)
Schatoulgüter, was sie sind. 1. und deren Veräußerung. 1. 16. **)
Schaz (der) eines Regenten beruhet auf dem guten Zustande des Unterthanen Vermögens. 2.
Schazzungen und Steuern, was sie sind. 2.
Sporteln für Kaufbriefe sollen blos nach dem wahren Gehalt des Kaufpretii bezahlt werden. 12.
Staat, was es ist, und was man darunter verstehen kann. 2. 17. *)
Staatseinkünfte (die) werden durch Verwandlung der Domainen in mäßige Bauerngüter ansehnlich vermehrt. 4.
Städte und Dörfer sollen einander hülfreiche Hand bieten. 5.
Steuern (die) sollen beim Verkauf der Grundstücke nicht nach dem Kaufpretio, sondern nach der Lage und Beschaffenheit des Erdreiches, dann auch nach dessen Größe vest gesezt und bestimmt werden. 8. 55. *)
Steuercatastra, was sie sind. 11. 64. *)

T.

Tagwerkwiesen (Anspacher und Bayreuther) hält 360 Quadratruthen. 6. 45.
Tractat (ein jeder) des Landesbeherrschers über Tausch oder Abtretung der Domanialbesizzungen ist nul und nichtig. Rechte und Verordnungen hierüber. 2.
Thüringer sind vor Zeiten barbarische Völker gewesen. 1, 10. **)

U.

Ungemessene Frohndienste sollen allerwenigstens in leidlich gemessene umgeschaffen werden. 17.

V.

Varro (der römische Feldherr Quintilius) wird vom Herzog Herminius geschlagen. 1. 7. †)
Veräußerung der Domainen ist dem Staat nachtheilig, und sol nicht statt finden. 2. Sie kan jedoch in dringendem Nothfall, aber mit Bewilligung der Nation, oder der Landstände, statt finden. 2.
Veräußerungen in Stiften, Reichsstädten und Dörfern, von Seiten der Patricier, Senatoren und Dorfschultheißen, ohne Vorbewust der reichsstädtischen Stände, oder deren Ausschusses, und der Gemeindglieder, an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Erbzinsen, u. s. w. sind null und nichtig. 3.
Verbotene (die) Vertheilung der großen Bauerngüter ist eine Hinderniß des Ehestandes, und mithin der Bevölkerung des Staats. 9. 60. *)
Veränderungsfälle müssen in Lehensachen binnen Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke bei der Behörde angezeigt werden. 9
Vermehrung (die) der Domainen durch Erkaufung der Bauerngüter streitet wider ächte Cameralgrundsäzze. 5.
Vermögensteuer. 2. 33. *)
Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Diese ist keine Veräußerung derselben. 8.
Verwandlung (die) der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld, ist sehr heilsam. 3.
Verringerung des Vermögens der Land- und Handwerksleute ist eine nothwendige Folge der von ihnen zu verrichtenden vielen Frohndiensten. 17.
Vicus, was darunter verstanden wird. 1. 12. **)

Vor-

Vortheile der Verwandlung der Frohndienste in Frohngeld. 15.

W.

Wiedereinlösung (die) der veräußerten Domainengüter durch den nachfolgenden Regenten, sol von den Landständen mit allem Nachdruck unterstüzt werden. 2.
Wittichindus (wer) gewesen. 1. 10. *)
— wird von dem Kaiser Carolo M. überwunden. 1. 11. *)
Wick, was damit verstanden wird. 1. 12. **)
Wohnungen der alten Völker, wie sie beschaffen waren. 1.
Würdensteuer. 2. 33. *)

T.

Tagwerkwiesen (Anspacher und Bayreuther) hält 360 Quadratruthen. 6. 45.
Tractat (ein jeder) des Landesbeherrschers über Tausch oder Abtretung der Domanialbesizzungen ist nul und nichtig. Rechte und Verordnungen hierüber. 2.
Thüringer sind vor Zeiten barbarische Völker gewesen. 1. 10. **)

U.

Ungemessene Frohndienste sollen allerwenigstens in leidlich gemessene umgeschaffen werden. 17.

V.

Varro (der römische Feldherr Quintilius) wird vom Herzog Herminius geschlagen. 1. 7. †)
Veräußerung der Domainen ist dem Staat nachtheilig, und sol nicht statt finden. 2. Sie kan jedoch in dringendem Nothfall, aber mit Bewilligung der Nation, oder der Landstände, statt finden. 2.
Veräußerungen in Stiften, Reichsstädten und Dörfern, von Seiten der Patricier, Senatoren und Dorfschultheißen, ohne Vorbewust der reichsstädtischen Stände, oder deren Ausschusses, und der Gemeindglieder, an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Erbzinsen, u. s. w. sind null und nichtig. 3.
Verbotene (die) Vertheilung der großen Bauerngüter ist eine Hinderniß des Ehestandes, und mithin der Bevölkerung des Staats. 9. 60. *)
Veränderungsfälle müssen in Lehensachen binnen Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke bei der Behörde angezeigt werden. 9
Vermehrung (die) der Domainen durch Erkaufung der Bauerngüter streitet wider ächte Cameralgrundsäzze. 5.
Vermögensteuer. 2. 33. *)
Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Diese ist keine Veräußerung derselben. 8.
Verwandlung (die) der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld, ist sehr heilsam. 3.
Verringerung des Vermögens der Land- und Handwerksleute ist eine nothwendige Folge der von ihnen zu verrichtenden vielen Frohndiensten. 17.
Vicus, was darunter verstanden wird. 1. 12. **)

Vortheile der Verwandlung der Frohndienste in Frohngeld. 15.

W.

Wiedereinlösung (die) der veräußerten Domainengüter durch den nachfolgenden Regenten, sol von den Landständen mit allem Nachdruck unterstüzt werden. 2.
Wittichindus (wer) gewesen. 1. 10. *)
— wird von dem Kaiser Carolo M. überwunden. 1. 11. *)
Wick, was damit verstanden wird. 1. 12. **)
Wohnungen der alten Völker, wie sie beschaffen waren. 1.
Würdensteuer. 2. 33. *)

T.

Tagwerkwiesen (Anspacher und Bayreuther) hält 360 Quadratruthen. 6. 45.
Tractat (ein jeder) des Landesbeherrschers über Tausch oder Abtretung der Domanialbesizzungen ist nul und nichtig. Rechte und Verordnungen hierüber. 2.
Thüringer sind vor Zeiten barbarische Völker gewesen. 1, 10. **)

U.

Ungemessene Frohndienste sollen allerwenigstens in leidlich gemessene umgeschaffen werden. 17.

V.

Varro (der römische Feldherr Quintilius) wird vom Herzog Herminius geschlagen. 1. 7. †)
Veräußerung der Domainen ist dem Staat nachtheilig, und sol nicht statt finden. 2. Sie kan jedoch in dringendem Nothfall, aber mit Bewilligung der Nation, oder der Landstände, statt finden. 2.
Veräußerungen in Stiften, Reichsstädten und Dörfern, von Seiten der Patricier, Senatoren und Dorfschultheißen, ohne Vorbewust der reichsstädtischen Stände, oder deren Ausschusses, und der Gemeindglieder, an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Erbzinsen, u. s. w. sind null und nichtig. 3.
Verbotene (die) Vertheilung der großen Bauerngüter ist eine Hinderniß des Ehestandes, und mithin der Bevölkerung des Staats. 9. 60. *)
Veränderungsfälle müssen in Lehensachen binnen Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke bei der Behörde angezeigt werden. 9
Vermehrung (die) der Domainen durch Erkaufung der Bauerngüter streitet wider ächte Cameralgrundsäzze. 5.
Vermögensteuer. 2. 33. *)
Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Diese ist keine Veräußerung derselben. 8.
Verwandlung (die) der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld, ist sehr heilsam. 3.
Verringerung des Vermögens der Land- und Handwerksleute ist eine nothwendige Folge der von ihnen zu verrichtenden vielen Frohndiensten. 17.
Vicus, was darunter verstanden wird. 1. 12. **)

Vor-

Vortheile der Verwandlung der Frohndienste in Frohngeld. 15.

W.

Wiedereinlösung (die) der veräußerten Domainengüter durch den nachfolgenden Regenten, sol von den Landständen mit allem Nachdruck unterstüzt werden. 2.
Wittichindus (wer) gewesen. 1. 10. *)
— wird von dem Kaiser Carolo M. überwunden. 1. 11. *)
Wick, was damit verstanden wird. 1. 12. **)
Wohnungen der alten Völker, wie sie beschaffen waren. 1.
Würdensteuer. 2. 33. *)

T.

Tagwerkwiesen (Anspacher und Bayreuther) hält 360 Quadratruthen. 6. 45.
Tractat (ein jeder) des Landesbeherrschers über Tausch oder Abtretung der Domanialbesizzungen ist nul und nichtig. Rechte und Verordnungen hierüber. 2.
Thüringer sind vor Zeiten barbarische Völker gewesen. 1. 10. **)

U.

Ungemessene Frohndienste sollen allerwenigstens in leidlich gemessene umgeschaffen werden. 17.

V.

Varro (der römische Feldherr Quintilius) wird vom Herzog Herminius geschlagen. 1. 7. †)
Veräußerung der Domainen ist dem Staat nachtheilig, und sol nicht statt finden. 2. Sie kan jedoch in dringendem Nothfall, aber mit Bewilligung der Nation, oder der Landstände, statt finden. 2.
Veräußerungen in Stiften, Reichsstädten und Dörfern, von Seiten der Patricier, Senatoren und Dorfschultheißen, ohne Vorbewust der reichsstädtischen Stände, oder deren Ausschusses, und der Gemeindglieder, an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Erbzinsen, u. s. w. sind null und nichtig. 3.
Verbotene (die) Vertheilung der großen Bauerngüter ist eine Hinderniß des Ehestandes, und mithin der Bevölkerung des Staats. 9. 60. *)
Veränderungsfälle müssen in Lehensachen binnen Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke bei der Behörde angezeigt werden. 9
Vermehrung (die) der Domainen durch Erkaufung der Bauerngüter streitet wider ächte Cameralgrundsäzze. 5.
Vermögensteuer. 2. 33. *)
Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Diese ist keine Veräußerung derselben. 8.
Verwandlung (die) der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld, ist sehr heilsam. 3.
Verringerung des Vermögens der Land- und Handwerksleute ist eine nothwendige Folge der von ihnen zu verrichtenden vielen Frohndiensten. 17.
Vicus, was darunter verstanden wird. 1. 12. **)

Vortheile der Verwandlung der Frohndienste in Frohngeld. 15.

W.

Wiedereinlösung (die) der veräußerten Domainengüter durch den nachfolgenden Regenten, sol von den Landständen mit allem Nachdruck unterstüzt werden. 2.
Wittichindus (wer) gewesen. 1. 10. *)
— wird von dem Kaiser Carolo M. überwunden. 1. 11. *)
Wick, was damit verstanden wird. 1. 12. **)
Wohnungen der alten Völker, wie sie beschaffen waren. 1.
Würdensteuer. 2. 33. *)

T.

Tagwerkwiesen (Anspacher und Bayreuther) hält 360 Quadratruthen. 6. 45.
Tractat (ein jeder) des Landesbeherrschers über Tausch oder Abtretung der Domanialbesitzungen ist nul und nichtig. Rechte und Verordnungen hierüber. 2.
Thüringer sind vor Zeiten barbarische Völker gewesen. 1. 10. **)

U.

Ungemessene Frohndienste sollen allerwenigstens in leidlich gemessene umgeschaffen werden. 17.

V.

Varro (der römische Feldherr Quintilius) wird vom Herzog Herminius geschlagen. 1. 7. †)
Veräußerung der Domainen ist dem Staat nachtheilig, und sol nicht statt finden. 2. Sie kan jedoch in dringendem Nothfall, aber mit Bewilligung der Nation, oder der Landstände, statt finden. 2.
Veräußerungen in Stiften, Reichsstädten und Dörfern, von Seiten der Patricier, Senatoren und Dorfschultheißen, ohne Vorbewust der reichsstädtischen Stände, oder deren Ausschusses, und der Gemeindglieder, an Gerichtsbarkeiten, Jagden, Waldungen, Zehenden, Erbzinsen, u. s. w. sind null und nichtig. 3.
Verbotene (die) Vertheilung der großen Bauerngüter ist eine Hinderniß des Ehestandes, und mithin der Bevölkerung des Staats. 9. 60. *)
Veränderungsfälle müssen in Lehensachen binnen Jahresfrist, bei Verlust der Lehenstücke bei der Behörde angezeigt werden. 9
Vermehrung (die) der Domainen durch Erkaufung der Bauerngüter streitet wider ächte Cameralgrundsäzze. 5.
Vermögensteuer. 2. 33. *)
Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. 4. Diese ist keine Veräußerung derselben. 8.
Verwandlung (die) der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld, ist sehr heilsam. 3.
Verringerung des Vermögens der Land- und Handwerksleute ist eine nothwendige Folge der von ihnen zu verrichtenden vielen Frohndiensten. 17.
Vicus, was darunter verstanden wird. 1. 12. **)

Vor-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cyriaci, Johann Christoph

Gemeinnützige Aufsätze aus der Oekonomie-, Polizey-, Cammeral- und Staatswissenschaft endlich noch von der nüzlichen Abschaffung, oder doch wenigstens von der nöthigen Einschränkung der Frohndienste
Bd.: 4

Coburg [1798]

Bibl.Mont. 4644-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725627-6
VD18 12711829-002